

MEDIZIN & IDEOLOGIE

3/11



Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

33. Jahrgang 3/2011



Einzelpreis 4,- € B13915



Impressum

Herausgeber, Redaktion und Vertrieb:

EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION

in den deutschsprachigen Ländern

e.V. Postfach 200. A-5010 Salzburg

Telefon AT: +43(0)664 - 11 88 820

Telefon DE: +49(0)163 - 67 32 888

E-Mail: aezzteaktion@t-online.de

Internet: www.eu-ae.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Bernhard Gappmaier

Redaktion: Dr. Manfred M. Müller;

Dr. Eva Salm

Gestaltung: Dr. Manfred M. Müller

Satz: Jakob Sproski, BA

Druck: Samson-Druck,

A-5581 St. Margarethen

Telefon: +43(0)6476 - 833-0

Medizin und Ideologie

erscheint viermal pro Jahr

Einzelausgabe: 4 € / Jahresabo: 16 €

Hinweise für Autoren

Die Zusendung von Artikeln, Kommentaren, Kurzinformationen oder Rezensionen zu bioethischen und anthropologischen Fragestellungen aus den Bereichen der Medizin, Rechtswissenschaften, Theologie, Philosophie, Pädagogik und anderen ist erwünscht. Aber auch Hinweise zu einzelnen Fragestellungen und Publikationen, die für die Zeitung geeignet erscheinen, sind willkommen.

Der Umfang der Artikelbeiträge sollte in der Regel 2-6 Seiten betragen (Seite zu 5.500 Buchstaben mit Leerzeichen). Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, eventuell ist eine Darstellung in Folgeform anzustreben. Längere Beiträge sollten einleitend mit einer kurzen Zusammenfassung versehen werden, Artikel, Kommentare und Rezensionen abschließend mit einer kurzen biographischen Notiz zur Person des Autors.

Die Beiträge sind in gedruckter Form und als Datei eines Standardprogrammes (z.B. Word) zu übersenden, nach telefonischer Absprache ist auch die Übersendung als E-Mail möglich.

Die Europäische Ärzteaktion

ist eine gemeinnützige Vereinigung von Ärzten und Nicht-Ärzten. Sie wurde 1975 in Ulm von Herrn Dr. Siegfried Ernst mit der Zielsetzung gegründet, die Achtung des menschlichen Lebens vom Beginn der Zeugung bis zu seinem natürlichen Tod in allen medizinischen und gesellschaftlichen Bereichen zu fördern.

Die rasant zunehmenden Möglichkeiten der Medizin lassen immer neu die Frage aufkommen, ob das medizinisch Machbare wünschenswert und letztendlich auch menschenwürdig ist. Der Mensch darf nicht Objekt von Machbarkeitsstreben sein, sondern er muß in seiner Gesamtheit, in den Dimensionen von Körper, Geist und Seele verstanden werden, wie es im christlichen Verständnis des Menschen beispielhaft zum Ausdruck kommt.

Unsere Zeitschrift „Medizin und Ideologie“ bietet Beiträge von Autoren verschiedener Disziplinen zu den vielfältigen bioethischen und anthropologischen Fragestellungen. Denn diese betreffen nicht nur die Medizin und die Ärzte, sondern die Gesellschaft insgesamt. Und ihre Einschätzung und Lösung braucht sowohl fachliches Wissen wie eine stimmige geistige Orientierung.

Dabei gibt der Name „Medizin und Ideologie“ immer mal wieder Anlaß zur Nachfrage, denn häufig versteht man unter „Ideologie“ eine eher willkürliche, sachlich nur teilweise begründete und verzerrte Wahrnehmung und Interpretation der Realität. Doch der Begriff „Ideologie“ bedeutet wörtlich die „Lehre von den Ideen“ und die Ausformung einer konkreten weltanschaulichen Perspektive im Sinne eines schlüssigen Ideensystems. Und so dient diese Zeitschrift dem Anliegen, die medizinisch-ethischen Grenzfragen im Kontext der sie beeinflussenden weltanschaulichen Ideen darzustellen und zu verstehen.

Vereinsvorstand der
Europäischen Ärzteaktion:

Dr. med. Bernhard Gappmaier

Dr. med. Birgitta Stübßen

Dr. med. Alfred Häußler †

Prof. Dr. Hans Schieser

Dr. med. Rudolf Ehmann

Dr. Winfried König

Die **Europäische Ärzteaktion** ist Mitglied der *World Federation of Doctors who Respect Human Life* sowie Mitglied im *Bundesverband Lebensrecht (BVL)*.

Jeder Beitrag zählt

Da unsere gemeinsame Arbeit auch weiterhin nur von den Spenden unserer Mitglieder und Freunde getragen wird, kommen wir nicht umhin, auch für die Zukunft um Spenden und Unterstützung zu bitten. Wir wollen dies aber nicht tun, ohne gleichzeitig für alle bisherige Unterstützung zu danken. Besonders danken möchten wir auch jenen, die uns ihre tiefe Verbundenheit und ihren Beistand durch testamentarische Verfügung über ihren eigenen Tod hinaus versichert haben. Wir werden ihr aller Vertrauen rechtfertigen.

Am einfachsten und kostengünstigsten wäre es, wenn Sie uns einen Dauerauftrag erteilen würden, den Sie jederzeit widerrufen können.

Bankverbindungen:

Deutschland:

Sparkasse Ulm

Konto-Nr. 123 509, BLZ 630 500 00

IBAN: DE 56 630 500 000 000 12350

BIC: SOLADES 1 ULM

Österreich:

RAIKA Ramingstein - Thomatal

Konto-Nr. 14 555, BLZ 35 050

IBAN: AT 843 5050 000 000 14555

BIC: RVSAAT 2 S 050

Selbstverständlich ist Ihre Spende auch weiterhin steuerlich abzugsfähig.

DEM INGENIEUR IS NIX ZU...



ESSAY

- 4 »Die Familie ist der wärmste Ort gegen die Kälte dieser Welt«
von Inge M. Thürkauf

KLARSTELLUNG

- 18 Konnte der Vater im römischen Recht ein Kind »aus welchem Grund auch immer ... töten lassen«?
von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein

PID

- 30 Brauchen wir ein neues Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses?
von Dr. Hans Reis, Berlin

BLITZLICHT

- 12 Resolution
14 Sexualverziehung I
15 Sexualverziehung II
16 Sexualverziehung III
27 "Ich will kein Komplize der Abtreibung sein!"
28 "Massenhaft unterlassene Hilfeleistung"
42 Brustkrebstote durch Abtreibung
45 1000plus.de



ESSAY

»DIE FAMILIE IST DER WÄRMSTE ORT GEGEN DIE KÄLTE DIESER WELT«

oder Gender Mainstreaming und
das Umerziehungsprogramm
von Ehe und Familie¹

von INGE M. THÜRKAUF

1000plus



Im Gästetrakt eines Benediktinerklosters weist eine kleine Tafel auf die Haus-, Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft Familie hin, so wie sie seit jeher verstanden wurde, und wie sie von den meisten Menschen auch heute noch gewünscht wird. Die Haltung der Gesellschaft im Hinblick auf den „wärmsten Ort gegen die Kälte dieser Welt“, hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Die Doppelverdiener-Ehe, alleinerziehende Mütter oder Väter, nichteheliche und homosexuelle Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien sowie die frühkindliche Fremdbetreuung haben aus der Familie einen „dynamischen Prozeß“ gemacht, der bis zur Unkenntlichkeit weiterhin im Wandel begriffen ist.

Veränderungen in Gesellschaft und Familie, wie wir sie heute erleben, haben ihre Verkünder, nur werden sie selten gehört, wie z. B. Dr. Richard Day, Professor für Kindermedizin an der Mount Sinai Medical School in New York, der im März 1969 vor 80 Medizinern der „Vereinigung Amerikanischer Kinderärzte“ in Pittsburgh unverhohlenen Teile des Programms der Neuen Weltordnung² ausgebreitet hat. Das folgende Zitat³ beschreibt knapp und unmißverständlich die vorgegebene weitere „Entfaltung“ der westlichen Zivilisation:

„Es wird alles gemacht, damit die Familie nicht mehr zusammenbleibt. Die Frauen sollen arbeiten und immer mehr Menschen bleiben alleinstehend. Kinder werden als Babys bereits von der elterlichen Erziehung entfernt und politisch korrekt indoktriniert. Den jungen Mädchen wird als Vorbild nicht mehr die Familie und die Erziehung der Kinder vorgegeben, sondern sie sollen Leistung erbringen und eine ‚Karriere‘ verfolgen. Mädchen wird erzählt, sie müssen genauso sein wie Jungs, und umgekehrt. Man will den geschlechtslosen Menschen, das Neutrum erzeugen. Frauen sollen maskuline Mode tragen – wie Hosen – und Männer sich immer femininer geben. Männersportarten wie Rugby oder American Football sollen verschwinden.“

Umsetzungsprogramme dieses neuen Weltsystems sind schon seit Jahrzehnten im Gange. Zunächst führten uns die New-Age-Ideologen in ein „Neues Zeitalter“. Eine Wendezeit in Bezug auf eine sinn-

erfüllte, humane und ganzheitliche Zukunft der Menschheit wurde uns versprochen. Viele ließen sich von dieser Traumwelt betören, sind mehr oder weniger kritiklos dem Mainstream New Age gefolgt und haben sich durch das ganze esoterische Programm der New-Age-Bewegung „dummgeglotzt“ (Alexander Kissler), so daß es immer schwieriger geworden ist, nachfolgende Gefahren zu erkennen, geschweige denn begrifflich zu machen.

Der neue Mainstream in Folge, der detailliert, akribisch und erfolgreich die Mitteilungen von Dr. Day umsetzt, nennt sich „Gender“ oder „Gender Mainstreaming“. Es ist keine Weltanschauung, Meinung oder Ideologie unter anderen, sondern eine offizielle, politische Zielsetzung, die administrativ und auf dem Weg des Gesetzes in die Politik eingedrungen ist und nun in sämtliche gesellschaftliche Bereiche hineingepreßt werden soll.

Die offizielle Definition von Gender Mainstreaming will vortäuschen, es handle sich um die Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß ganz andere Ziele verfolgt werden. In der englischen Sprache gibt es zwei Begriffe für das Wort „Geschlecht“: gender und sex:

- **Gender** ist der grammatikalische Begriff zur Unterscheidung des Geschlechts eines Wortes.
- Der Ausdruck **sex** ist kein Hinweis auf den sexuellen Akt, sondern bezeichnet das biologische Geschlecht von männlich und weiblich.

Wendepunkt in der politischen Strategie zur Einführung von Gender Mainstreaming war die 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking, wo das Wort „sex“ ersetzt wurde durch den bis heute von den meisten Menschen kaum noch erfaßten Begriff „gender“. Diese Definition bedeutet ein gewandeltes Verständnis von Geschlecht, mehr noch, eine neue Weltanschauung, die alle Unterschiede zwischen den Geschlechtern nicht als naturgegeben, sondern als gesellschaftsbedingt versteht. Das heißt: Jede sexuelle Orientierung - heterosexuell,

homosexuell, lesbisch, bisexuell und transsexuell – soll gleichwertig sein und gesellschaftliche Akzeptanz beanspruchen. Das biologische Geschlecht, also die Tatsache, daß der Mensch von Gott als Mann und als Frau geschaffen wurde, ist – den Gender-Ideologen entsprechend - nicht mehr von Belang.

Gegen diese Zumutung setzte sich die Familienzusammenhangs-Konferenz zur Wehr. Die Beschlüsse von Peking seien „ein direkter Angriff auf die Werte, Kulturen, Traditionen und religiösen Überzeugungen der großen Mehrheit der Weltbevölkerung sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den Industrienationen“. Das Dokument zeige keinerlei Respekt für die Würde des Menschen, versuche die Familie zu zerstören, ignoriere die Ehe, werte die Bedeutung der Mutterschaft ab, fördere abweichende sexuelle Praktiken, sexuelle Promiskuität und Sex für Jugendliche.

Offensichtlich war der Protest der Verteidiger von Ehe und Familie gegen diesen „europäischen Unsinn“ wirkungslos, denn am 1. Mai 1999 wurde im Amsterdamer Vertrag auf EU-Ebene der Gender-Mainstreaming-Ansatz als durchgängiges „Leitprinzip und Querschnittsaufgabe“ rechtlich verbindlich festgeschrieben. Art. 2 und Art. 2 Abs.2 dieses EG-Vertrags verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer aktiven Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender Mainstreaming.

Da Gender Mainstreaming ein weltweites Umerziehungsprogramm beinhaltet, muß es sich um ein politisches Konzept handeln, denn ohne die von der Politik verordneten Gesetze wird ein solches Programm nicht durchzudrücken sein. Der Grund, warum diese Begriffe und dieser Vertrag bis vor kurzem unbekannt waren, erfahren wir vom luxemburgischen Premierminister und Präsidenten der EU-Runde Jean-Claude Juncker, der 1999 unverblümt zugab: „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“⁴ Diese Vorgehensweise findet vermutlich in sämtlichen Bereichen der Ge-

sellschaft, der Politik und der Wirtschaft ihre Anwendung.

Was von Anbeginn der Menschheit als „natürlich“ und „normal“ gegolten hat, die Zuordnung als Mann und Frau, soll nun unter der Führung von tonangebenden Sexualwissenschaftlern durch Umerziehung geändert werden, die so früh wie möglich beginnen soll. Inzwischen schreckt man nicht mehr davor zurück, die Geschlechterabschaffung bereits in Kindertagesstätten und Kindergärten umzusetzen, mit entsprechender Schulung des Lehrpersonals. Der Hintergedanke dabei ist, daß ein auf diese Art umerzogenes, d.h. ge-gendertes Kind beizeiten begreifen lernt, daß es nicht nur Mann und Frau gibt, sondern daß die Palette viel bunter und reichhaltiger ist. Im bekannten Wiener Modell-Kindergarten „Fun & Care“ werden die Geschlechter von Jungen und Mädchen zunehmend und systematisch aufgeweicht, um sie letztlich gänzlich abzuschaffen. Mädchen werden mit technischen Spielzeugen bekanntgemacht und werden aufgefordert, Fußball zu spielen und sich gegen die Buben zur Wehr zu setzen. Den Jungs hingegen wird beigebracht, mit einer Kosmetikbox umzugehen, Prinzessinnenkleider zu tragen, Fingernägel zu lackieren, sich schön zu machen, ganz allgemein eine positive Körperwahrnehmung zu erlernen, um weicher, weiblicher zu werden. Das Ganze drängt in die Richtung, die Wahrnehmung für die verschiedenen Geschlechter, wie Homosexualität, lesbische Lebensweise, Bisexualität und Transsexualität so früh als möglich auszubilden. Daß hierbei sexuelle Übergriffe von Kindern an Kindern nicht ausbleiben können, ist vermutlich in den Plänen der Genderisten inbegriffen. Besorgten Eltern wird beruhigend erklärt, daß die Kinder das Recht hätten, sich sexuell zu betätigen, und daß solche „Kinderspiele“ zur Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit gehören.

Die Bemühungen der Gender-Ideologen waren von Anfang an darauf gerichtet, die sexuelle Identität im Grundgesetz zu verankern, was notgedrungen dazu führt, daß das gesamte Ehe- und Familienrecht geändert werden muß, damit Homosexuellen, Lesben, Bisexuellen und Transsexuellen eine gleichberechtigte „Ehe und Familie“ ermöglicht werden kann. Bestrebungen in dieser Richtung



sind zur Zeit in Vorbereitung. Vor zehn Jahren wurde in Deutschland die sogenannte Homo-„Ehe“ eingeführt. Nun verlangt die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zusammen mit den Grünen und den Linken die Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften mit der Ehe, obwohl dies verfassungsrechtlich dem Schutz von Ehe und Familie zuwiderläuft. Außerdem – so die Homosexuellen-Organisation ILGA – soll das Adoptionsrecht für Homopaare eingeführt und den Kindern die Möglichkeit eingeräumt werden, mehr als zwei Eltern zu haben. Niemand fragt, was dies für Auswirkungen auf das Kindeswohl haben wird. Den Kindern wird mit dieser Neudefinition von Ehe und Familie das Leitbild der monogamen Ehe von einem Mann und einer Frau als Orientierung für ihr Leben immer mehr entschwinden.

Am 20. Juli 2011 berichtet die FAZ über eine Anordnung des Berliner Senators für Bildung, Jürgen Zöllner (SPD), in der bestimmt wird, daß Grundschulkindern sich ab dem 5. Lebensjahr daran gewöhnen müssen, sich an der sexuellen Vielfalt als Norm zu orientieren. Das bedeutet, eine aggressive Wegführung von der Vater-Mutter-Kind-Familie hin zu homosexuellen Lebensformen. Im Aufklärungsprogramm des Senators findet sich ein Bücher- und Spielekoffer, mit dem nach den Sommerferien den Grundschulen das andere Bild von „Familie“ vorgestellt werden soll. Ab der 5. Klasse sollen Kinder die einschlägigen sexuellen Begriffe in Scharaden darstellen. Eine der Geschichten aus dem Bücherkoffer schildert die Suche nach einer Prinzessin, denn der Kronprinz soll heiraten. Viele Mädchen werden ihm vorgeführt, aber keine gefällt ihm, bis die Prinzessin Liebegunde mit ihrem Bruder eintritt. Da verliebt sich der Kronprinz in den Bruder der Prinzessin. Sie heiraten und regieren gemeinsam als „König und Königin das Land“. So klingen die Märchen im 21. Jahrhundert.

Die Schweiz – eifrig bemüht der EU zu Diensten zu sein – hat ebenfalls ihr Umerziehungsprogramm gestartet. Durch die Schweizer Boulevard-Zeitung „Blick“ wurde die Öffentlichkeit auf das Sexualprogramm des Kantons Basel-Stadt aufmerksam. Dort wurden in 30 Schulen und Kindergärten Sex-Koffer und Boxen mit eindeutigen Inhalt verteilt: Puppe, Puzzels, Bücher und anderes „Lehrmaterial“

für Vier- bis Zehnjährige, das die erotischen Zonen der Kinder und deren Möglichkeiten der Stimulation erklärt.

Daß gerade in den letzten Monaten ein flächendeckendes Programm zur Früh-Sexualisierung von Kleinst- und Kindergartenkindern gestartet wurde, ist nicht zufällig. Ende August 2010 fand in der mexikanischen Stadt León Guanajuato eine Weltjugend-Konferenz statt, die mit einem sogenannten „Statement-Entwurf“ abgeschlossen wurde, dessen Inhalt in höchstem Grad als jugendgefährdend und familienfeindlich bezeichnet werden kann. Um die weltweite Abtreibungsmentalität immer mehr auszuweiten, hat der Bevölkerungsfond der Vereinten Nationen (UNFPA), unterstützt von den radikalen Feministinnen und den bekannten Abtreibungs- und Anti-Familiengruppierungen, eine globale Kampagne gestartet, um heranwachsende Mädchen zu sogenannt „selbstbestimmten Men-

SEIN ODER N



schen“ heranzubilden und ihnen eine „erschöpfende sexuelle Erziehung“ zu gewährleisten, vor allem aber, sie für die Abtreibung zu gewinnen. Es geht bei dieser Kampagne jedoch nicht nur um die Durchsetzung der Abtreibung als Menschenrecht, sondern das letzte Ziel ist eine anti-christliche Indoktrinierung der Jugend. Diese soll nach den Vorgaben der Gender-Ideologen sexuell aufgeklärt und entsprechend erzogen werden. Die Forderungen, die in diesem 11 Seiten umfassenden Statement aufgelistet wurden, beinhalten das Recht auf Abtreibung und **eine Erziehung, die sich freihält von jeglicher Religion**. Wörtlich heißt es: „Die Regierungen müssen das fundamentale Recht einer religionsfreien Erziehung garantieren.“ Darüber hinaus soll Gender-Gleichheit vorgeschrieben werden, was bedeutet, daß die sexuellen Interessen der

LGBT (**L**esben-, **G**ay (gay engl. = schwul), **B**isexuellen und **T**ranssexuellen) durchzusetzen seien. Ebenso sollen die Regierungen mit den Medien und Behörden zusammenarbeiten und ihren Einfluß geltend machen, um jegliche Ablehnung und Phobie von Gender Mainstreaming zu beseitigen. Regierungen werden aufgefordert, LGBT als Teil des Spektrums von Gender-Gleichheit zu akzeptieren und sollen dafür sorgen, daß Jugendliche ihre sexuelle Identität (die sich ja nach Belieben wandeln kann) als Menschenrecht verstehen lernen. Es wird darauf gepocht, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten diese Forderungen in ihren Ländern popularisieren.

Um diese Ziele besser bekannt zu machen und durchsetzen zu können, wurde von den Vereinten Nationen am 12. August 2010 ein „Internationales Jahr der Jugend“ ausgerufen, das bis **Ende 2011** dauern soll. Länder, die sich gegen die Indoktrinierung ihrer Gesellschaft mit Gender Mainstreaming zur Wehr setzen, wie z. B. Ungarn, geraten unter den massiven Druck der Abtreibungslobby und der Institutionen der EU. Diese versuchen, die neue ungarische Verfassung, die sich für den Schutz des Lebens „von der Empfängnis an“ und für die monogame Ehe von Mann und Frau einsetzt, zu diskreditieren.

Der Vorstoß der Vereinten Nationen, Abtreibung weltweit durchzusetzen – und zwar durch die unerträgliche Beeinflussung heranwachsender Mädchen und junger Frauen - ist eine immense Gefahr für das Leben, für die Familie, für die Heiligkeit und die Würde des Lebens, eine Gefahr für die Erhaltung moralisch-ethischer Werte und für die Freiheit der Christen, ihren Glauben zu leben.

Der Höhepunkt des Zynismus ist jedoch der erwähnte Statement-Entwurf, der im August 2010 in Mexiko verabschiedet wurde. In unüberbietbarer Rücksichtslosigkeit werden gesundheitliche Risiken durch die propagierte zügellose sexuelle Lebensweise mit unterschiedlich praktizierten sexuellen Orientierungen ganz bewußt in Kauf genommen. Anstatt zu einer Lebensweise anzuregen, die lebensbedrohliche Krankheiten wie z. B. Aids vermeiden hilft, wird von den Regierungen verlangt, jenen, die aufgrund ihrer sexuellen Lebensweise





erkranken, umfassende medizinische Dienstleistungen durch die Allgemeinheit zu garantieren.⁵

In seiner Schrift „Athanasius und die Kirche unserer Zeit“ zitiert Bischof Rudolf Graber aus einer Geheiminstruktion aus dem Jahr 1819, in der diese Ziele klar schon zur Sprache gebracht wurden. „Schmeichelt allen Leidenschaften“, heißt es da, „den schlechtesten ebenso wie den hochherzigsten... popularisieren wir das Laster...Schafft Herzen voller Laster und ihr werdet keine Katholiken mehr haben...Laßt das Greisenalter und das reifere Alter beiseite; geht zur Jugend und wenn es möglich ist zu den Kindern.“ Diese Anweisung scheint heute ihre perfekte Anwendung gefunden zu haben.

Um den gesellschaftsverändernden Plänen die erfolgreichste Resonanz zu verschaffen, hat der Genderismus vor allem im universitären Bereich Fuß gefaßt. In akademischen Kreisen wird die Frage nach dem „Geschlecht“ schon mit einer Gegenfrage beantwortet, welche lautet: Geht es um das biologische oder um das angeblich sozial konstruierte Geschlecht, also geht es um „Gender“? „Gender-Studies“ ist eine neue Disziplin, die sich in den Universitäten schon längst etabliert hat. Darüber hinaus ist sie das einzige Fach, das sich über ein ungebrochenes Stellenwachstum freut. Eine von der Gender-Theorie unabhängige Geschlechterforschung existiert nicht, denn Kritiker der Gender-Ideologie haben an den Universitäten keine Chance.

In allen studierbaren Fächern muß Gender integriert werden. Selbst die Studenten der Önologie (Weinbau) sollen „geschlechterspezifische Wertesysteme erkennen“ lernen. An vielen Universitäten sind solche Forderungen schon umgesetzt. Agrarwissenschaftler an der Berliner Humboldt-Universität beispielsweise können „Gender und Globalisierung“ als Wahlfach belegen. Das ist das Ergebnis „mehnjähriger Lobbyarbeit von Frauen aus Frauenbewegung und Frauenforschung“ und ihrer „fantasievollen und kämpferischen Aktionen“, wie das Netzwerk verkündet.⁶

Um dem neuen Studien-Fach „Gender“ Attraktivität und vor allem Glaubwürdigkeit zu verleihen, wurde das Fach zum Objekt „feministischer Naturwissenschaftsforschung“, m.a.W. man will wissen-

schafftlich beweisen, daß Gender Mainstreaming eine Wissenschaft ist, und zwar auf dem Hintergrund der Naturwissenschaft. Offensichtlich spielt es keine Rolle, daß dieses Ansinnen an den Haaren herbeigezogen ist, denn naturwissenschaftliche Beweisführung ist objektiv, weil es auf dem systematisch-reproduzierbaren Experiment beruht. Nur was systematisch-experimentell bewiesen werden kann, hat eine objektive naturwissenschaftliche Beweiskraft. Da dies in Bezug auf Gender völlig unmöglich ist, wird der Begriff „Naturwissenschaft“ schlicht und einfach umgepolt. Für die Genderisten ist Naturwissenschaft nicht mehr objektiv, sondern subjektiv. Genauso wie sie sich entschlossen haben, das „Geschlecht“ neu zu definieren, sind sie nun von der neuen Erkenntnis beseelt, eine subjektive Naturwissenschaft zu denken. Die Wissenschaftsgläubigkeit ihrer Zeitgenossen tut das übrige, sie gläubig dabei zu unterstützen.

Als Beispiel für diese „Kopernikanische Wende“ in der Geisteswissenschaft sei die Hamburger Universität genannt. Die Erziehungswissenschaftler und „Queer-Forscher“, Robin Bauer und Helen Götschel, nennen das neue „wissenschaftliche“ Feld „Gender & Science-Studies“. Das heißt, die Naturwissenschaft wird nun aus einer Geschlechter-Perspektive erforscht.⁷ Robin Bauer, Professor für „Mathematik und Gender Studies in der Mathematik“ an der Universität Hamburg, hieß bis vor einigen Jahren noch Birgit. Er hat also die Erforschung seiner sexuellen Identität und Interessen zum Beruf gemacht. Queer-Forscher befassen sich also „wissenschaftlich“ mit sich selbst, das heißt mit ihrer eigenen sexuellen Identität und ihren eigenen Praktiken und werden dabei staatlich finanziert.

Eine seiner Veröffentlichungen heißt: „Das Zweigeschlechter-System als Menschenrechtsverletzung“ (d. h. das Faktum der beiden Geschlechter „Mann und Frau“ verletzt die Menschenrechte). 2004 erhielt Robin Bauer eine Auszeichnung der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaft. Gewürdigt wurde das Projekt „Degendering Science“ mit dem Modul „Gender-Studies und Naturwissenschaft“ als erfolgreiche Strategie zur Überwindung von frauenspezifischen Grenzen in Forschung und Lehre in den Naturwissenschaften.

„Im Ganzen gesehen kann man sagen, daß sich in den letzten Jahren an den Universitäten ein Fach etabliert hat, das wissenschaftliche Objektivität und Rationalität gegen offen praktizierten Subjektivismus eingetauscht hat, um politisch-ideologische Ziele zu erreichen. Was muß man von einer Universitätskultur halten, die gegen diese Machtergreifung der Geisteswissenschaften keinen Widerstand leistet?“⁸

Ziel der Gender-Ideologen ist die 50/50 Quotenregelung für Männer und Frauen für sämtliche Arbeits- und Lebensbereiche. Die Frauen müssen mit oder ohne Kinder jederzeit einer vollzeitigen

Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Männer jedoch sollen dazu bestimmt werden, 50 % der Säuglings- und Kinderpflege zu übernehmen. Die Kinderbetreuung und -pflege übernimmt der Staat. Wie verunsichert die Männer in dieser für sie fremden Zuordnung schon sind, zeigt eine von vielen Umfragen, die aber alle mehr oder weniger dasselbe Resultat ergeben. 27 % der Männer möchten die traditionelle Rolle als Verdiener und Ernährer behalten, so die Umfrage von protestantischer wie katholischer Seite. 19 % verstehen sich als sogenannte moderne Männer mit Vätermotiven zur Kinderbetreuung und erwerbstätiger Ehefrau. 24 % der Befragten bezeichnen sich als „balancierende Männer“, die die alten Rollen nicht verlassen und die neuen Rollen nicht übernehmen wollen. Der





größte Teil – nämlich 30 % der Männer – nannten sich „suchend“, sie hätten sich von den klassischen Rollen verabschiedet, die neuen aber noch nicht gefunden⁹.

Die Revolution der Neuen Linken 1968 war der Wendepunkt für eine Geisteshaltung, die ernst gemacht hat mit den vorgegebenen Programmen und sich die Abschaffung der Familie, das Schleifen jeglicher Autorität, die „Befreiung“ zur Sexualität von Kindesbeinen, die Selbstverwirklichung und Befriedigung aller Bedürfnisse auf die Fahne geschrieben hat.

Das, was jetzt mit Ehe und Familie geschieht, ist der tiefste kultur-revolutionäre Eingriff der Menschheitsgeschichte. Er verändert den Menschen in einer Weise, daß er in Gefahr gerät, seine Gottesebenbildlichkeit zu vergessen. Was wird aus der Familie, aus unserer Gesellschaft, unserer Nation, unserer Kultur? Fühlt sich noch jemand zuständig?

Im September 2010 fand in Berlin ein Kongreß der AUF-Partei (Partei für Arbeit, Umwelt und Familie) statt, der sich intensiv mit dem Lebensschutz und der Familienpolitik befaßte. Zum Schluß dieses Kongresses wurde eine friedliche Kulturrevolution gefordert. Der Appell aufzuwachen, um Himmels Willen aufzuwachen, ging an alle, denen Ehe, Familie, Kinder ein tiefes Anliegen ist, denn etwas dürfte jetzt jedem klar geworden sein: während wir schliefen, „kam der Feind, und säte Unkraut“ (Mt. 13, 25).

Der Schriftsteller Johannes Grassl hat bei diesem Kongreß einen Satz geprägt, dem ich mich anschließen möchte. Er sagte: „Es ist für eine Umkehr nicht entscheidend, ob man die Mehrheit stellt. Entscheidend ist, daß Gott immer einen kleinen Überrest benutzt, um das große Ganze zu verändern.“ □

Fußnoten

- 1 Siehe auch Inge M. Thürkauf: „Löscht sie aus – die Familie“ in CIVITAS, Nr. 4, 2008 und Inge M. Thürkauf: „Der Weg des ‚neuen Menschen‘ – von der biologischen Revolution zur Diktatur des Genderismus“ in MEDIZIN und IDEOLOGIE, Nr. 2/2007.

- 2 Präsident Georg H.W. Bush, US Präsident 1989-1993 am 11. September 1990 vor dem amerikanischen Kongreß.
- 3 KOMMA, Nr. 75/2010, S. 36
- 4 SPIEGEL, Nr. 52/1999.
- 5 Quelle: C-FAM vom 11. August/8. September 2010.
- 6 Handelsblatt Nr. 181 vom 19. September 2009, S. 9.
- 7 „Queer“, (dt. seltsam, sonderbar) ist eine Eigenbezeichnung von Schwulen, Lesben, Bisexuellen, Intersexuellen, Transsexuellen, Asexuellen, also Menschen, die sich von den Heterosexuellen unterscheiden. Sie sind an vielen Universitäten, etwa in Hamburg und Göttingen, ein integrierter Teil der Gender-Studies.
- 8 Handelsblatt dito
- 9 Idea Spektrum, Nr. 32, 2010.



Resolution verabschiedet vom Forum Deutscher Katholiken, Karlsruhe, 10. September 2011

Resolution

(Red.) Vom 9. bis 11. September 2011 fand in Karlsruhe der diesjährige Kongreß "Freude am Glauben" statt. Das Thema des heurigen Kongresses: „Die Kirche und ihre Sorge für die Menschen.“ Am 10. September hat das Forum Deutscher Katholiken auf dem Kongreß folgende Resolution gegen eine manipulative und desastriöse Schulsexualerziehung verabschiedet. Unter folgendem Link kann man sich der Resolution anschließen: <http://www.medrum.de/node/9997>

Zur staatlichen Sexualisierung der Kinder durch Schulen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen

Das natürliche Recht der Eltern und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen (Art. 6 GG), wird in immer mehr Bundesländern von Seiten des Staates aktiv untergraben durch eine alles durchziehende manipulative Sexualerziehung in Kindergärten, Schulen und sonstigen Einrichtungen, mittels derer die Kindern gezielt zu einer unterschiedslosen Akzeptanz jeglicher denkbaren sexuellen Spielarten und Betätigungen geführt werden sollen. Außerdem wird durch die verfrühte Konfrontation bereits kleiner Kinder mit sexuellen Themen, deren natürliches Schamgefühl, welches ihre Seele schützt und sie sexuelle Zudringlichkeiten zurückweisen lässt, zerstört und eine unnatürliche Sexualisierung der Kinder lange vor der Pubertät gefördert. Auch ältere Kinder werden durch unangemessene und schamlose Unterrichtsinhalte und -methoden in ihrem Schamgefühl verletzt und persönlichkeitsverletzend sexualisiert.

So werden aktuell im Land Berlin mit der staatlich finanzierten Initiative „Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ ab sofort alle Grundschulkinder fächerübergreifend, „weg von der klassischen Vater-Mutter-Kind-Familie“ hin zu einer unterschiedslosen Offenheit für alle sexuellen Alternativen erzogen. Die natürliche Familie aus Vater, Mutter und Kind(ern), Fundament unserer Gesellschaft, die unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht (Art. 6 GG), wird in den Kinderköpfen zur simplen Variante unter allerlei sexuell denkbaren Möglichkeiten degradiert.

In Berliner Handreichungen für Lehrer werden Unterrichtsbeispiele empfohlen, in denen Siebtklässler pantomimisch Begriffe wie „Orgasmus“, „Porno“ oder „Sado-Maso“ darstellen sollen. Dies alles geschieht im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht ohne Eltern die Möglichkeit zu geben,

ihre Kinder davor zu schützen.

Diese Erziehung durch staatliche Einrichtungen läuft der christlichen Erziehung zahlreicher Elternhäuser direkt zuwider. Sie steht damit im krassen Gegensatz zu Art. 6 GG, der in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GG den Eltern das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht garantiert. „Danach ist es Sache der Eltern, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln (vgl. BVerfGE 41, 29 »44, 47 f.«) und nicht geteilte Ansichten von ihnen fernzuhalten (vgl. BVerfGE 93, 1 »17«)“, wie das Bundesverfassungsgericht in einer einschlägigen Entscheidung vom 21. Juli 2009 feststellt.

Wir protestieren gegenüber den politisch Verantwortlichen aller Bundesländer und fordern die sofortige Beendigung jeglicher Werte manipulierender und schamzerstörender Sexualerziehung von Kindern in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen durch den Staat.

Wir fordern alle Bürger auf, sich gegen solche staatlichen Erziehungsinhalte und -methoden zum Schutz der Kinder zu wehren.

Wir fordern die Bischöfe und alle Verantwortlichen in Kirche und christlichen Gemeinschaften auf, diesen Protest entschieden zu unterstützen.





Quelle: HLI-Schweiz vom 6. September 2011

Sexualverziehung I

Schweiz: BAG (Bundesamt für Gesundheitswesen) sponsert ungerührt aller Proteste weiter flächendeckende, ideologisierte Sexualerziehung vom Kindergarten bis Schulabschluss.

Zug (06.09.2011, HLI-ch). Stoisch und ungerührt von allen Protesten sponsert das BAG mit weiteren Fr. 600'000 das Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule der PHZ in Luzern. Ziel ist, damit Sexualerziehung an Schweizer Schulen auf der Grundlage eines gemeinsam getragenen Verständnisses von Sexualpädagogik flächendeckend zu implementieren. Das BAG tut das unter Mißachtung aller Kantonskompetenzen, aber mit Wissen und offensichtlicher Unterstützung der Lehrplan-21 Verantwortlichen und des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH).

Das Kompetenzzentrum Schule und Sexualpädagogik erhält bis im Juni 2011 weitere Fr. 600'000.-. Damit soll es die begonnene Arbeit nahtlos weiterführen können - ungeachtet aller bisherigen Proteste. In der Verfügung dazu heißt es: Die Hauptaufgabe des Kompetenzzentrums besteht darin, Sexualpädagogik im Schulsystem zu verankern und die Umsetzung zu fördern. Damit dies gelingt, muß Sexualpädagogik im Auftrag (Lehrplan) sowie in der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen verankert sein... Das Kompetenzzentrum PHZ wird u.a. beauftragt, eine aktive Kommunikation und Lobby-Arbeit zu betreiben, Voraussetzungen zu schaffen, damit Sexualerziehung an Schulen umgesetzt werden kann. Ganz explizit heißt es: Damit die in den letzten Jahren aufgebauten Grundlagen und Konzepte weitere Verbreitung finden

und auch umgesetzt werden, ist es unerlässlich, daß die Angebote für Schulen und Hochschulen und die begonnene Verankerung der Sexualpädagogik weiter vorangetrieben werden. Es braucht deshalb eine konsequente und konstante Weiterführung des bisherigen Weges, damit die bisherigen Investitionen nicht umsonst waren. Diese Worte zeigen klar: Es geht dem BAG darum, seine ideologisierte Auffassung von Sexualpädagogik um jeden Preis durchzudrücken ohne Rücksicht auf Kantonskompetenzen.

Was ist nun mit diesem gemeinsam getragenen Verständnis von Sexualpädagogik genau gemeint:

Gleichwertigkeit aller sexuellen Orientierungen (in der Schweiz gibt es rechtlich gesehen lediglich eine Nicht-Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, aber keine Gleichwertigkeit aller sexuellen Orientierungen!). Dabei sollen die Schüler in Entwicklung ihrer sexuellen Identität unterstützt werden. Also Gender-Mainstreaming nicht nur im Sinn von Gleichberechtigung, sondern auch von freier Wählbarkeit des eigenen Geschlechts unabhängig vom biologischen Geschlecht. Forderung nach aktiver Sexualerziehung ab Kindergarten. Recht der Kinder auf sexuelle Information und Aktivität ohne Wissen und Einwilligung der Eltern, also auch ein Recht auf Verhütungsmittel und Abtreibung. Dies alles unter dem Vorwand, die Kinder hätten ein Recht auf einen gleichen Bildungsstand in sexuellen Fragen. Kein Dispensationsrecht für Eltern, welche ihre Kinder nicht dieser Art Indoktrination aussetzen wollen. (Belege für diese Aussagen können jederzeit geliefert werden)

Der Protest gegen diese abartige Sexualpädagogik in der Schweiz verstärkt sich zunehmend. Die Petition "Gegen die Sexualisierung der Volksschule" hat bereits zehntausende von Unterschriften gesammelt.

Aus politischer Furcht sieht sich der Leiter des Kompetenzzentrums Sexualpädagogik und Schule, Titus Bürgisser, bereits gezwungen, wichtige Papiere unter Verschuß zu halten. Wird er doch in der NZZ vom 30.08.2011 folgendermaßen zitiert: Im Kompetenzzentrum gebe es sehr wohl Vor-

stellungen, was zum Thema Sexualerziehung auf den verschiedenen Schulstufen mögliche Kompetenzen und Inhalte des Lehrplans sein könnten. Angesichts der angeheizten Diskussion sei es aber nicht möglich, das entsprechende interne Papier publik zu machen.

Also weiter Heimlichtuerei und Verbergen der wahren Absichten. Petition sei Dank kommen endlich die wahren Absichten an den Tag!

Unter folgenden Links kann man sich der oben genannten Petition anschließen; hier finden sich auch weiterführende Informationen über die geplanten verheerenden sexualpädagogischen Maßnahmen:

- www.human-life.ch
- www.volksschul-sexualisierung-nein.ch/jetzt-unterschreiben/online-petition/index.html



Quelle: www.freiewelt.net vom 31. August 2011.

Autorin: Gabrielle Kuby (Auszüge)

Sexualverziehung II

Im 14. Jahrhundert hatten die osmanischen Türken die Angewohnheit der Knabenlese: Sie verschleppten in den gewaltsam unterworfenen christlichen Ländern Jungen aus den christlichen Familien, erzogen sie zu fanatischen Muslimen und rekrutierten so ihre Elite-Kampftruppe, die Janitscharen.

Die rot-roten Kulturrevolutionäre in Berlin und anderswo tun eben dies: Durch schamlosen Miß-

brauch der staatlichen Macht über Schulcurricula werden Kinder und Jugendliche in ihrer Identität als Mädchen und Jungen verunsichert, sie werden durch Wort und Bild, Rollenspiele und Körperübungen sexuell aktiviert und in die die ganze „Vielfalt“ jenseits der Heterosexualität praktisch eingeführt. Es genügt nicht mehr, Neunjährige zu Verhütungsexperten auszubilden, indem sie im Klassenverband üben, Kondome über Plastikpenisse zu ziehen; jetzt sollen die Erstklässler auf queer getrimmt werden. Damit werden die Kinder aus den Familien herausgebrochen, welche kaum noch eine Chance haben, gegen den Zugriff von Schule und Medien die Werte zu vermitteln, welche Kinder zu bindungs- und leistungsfähigen Menschen machen. Sexualisierte Kinder verlieren das Interesse an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten und der Entdeckung der Welt. Der Reifeprozess der Persönlichkeit kommt ins Stocken, das Sensorium für die Dimension des Glaubens verschwindet. Wie Sigmund Freud feststellte, „beeinträchtigt jede frühzeitige Sexualtätigkeit die Erziehbarkeit des Kindes“. (...)

Vom Gender-Mainstreaming zum Familien-Mainstreaming – dies ist eine Existenzfrage der europäischen Kultur.

- Stärkt man ein Kind, wenn man es zwingt daran zu zweifeln, ob es Junge oder Mädchen ist?
- Sollten Kinder nicht vor den erheblichen psychischen und physischen Risiken des homosexuellen Lebensstils gewarnt werden?
- Ist es im Interesse der Kinder und Jugendlichen, zu Anal- und Oralsex angeleitet und mit der örtlichen Schwulenszene verlinkt zu werden, wie das durch die „Handreichung zu lesbischen und schwulen Lebensweisen“ des Berliner Senats und die Schriften der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geschieht?

Ob es uns paßt oder nicht: Familien beruhen auf



Monogamie. Zerstört man mit politischer Strategie und Macht die moralische Basis, so zerstört man die Familie und damit das Fundament der europäischen Kultur. Richtig, Herr Wowereit, es ist in den letzten zweitausend Jahren gewachsen, weil sich unsere Vorfahren an den christlichen Geboten orientiert haben. Jetzt wird es im Interesse einer Minderheit, mit der Sie sich als Regierender Bürgermeister von Berlin gegen einen der größten Deutschen, Papst Benedikt XVI., verbünden, ruiniert.

Weil die Familie die Basis der Kultur ist, darum hat das Grundgesetz „Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ gestellt und „das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder“ festgeschrieben. Aber gerade das ist den gewählten sexualpolitischen Kulturrevolutionären ein Dorn im Auge, denn sie wollen „weg von der Vater-Mutter-Kind-Familie“.

Die Änderung des Grundgesetzes betreiben Rote und Grüne und Gelbe mit aller Macht, in dem sie den völlig willkürlichen Begriff der „sexuellen Identität“ als Kriterium für Diskriminierungsschutz ins Grundgesetz bringen wollen, eine „Identität“, die man doch schon den Kleinsten zur „Wahl“ freistellen will. Wenn es gelingt, „sexuelle Identität“ als trojanisches Pferd ins Grundgesetz einzuführen, dann gute Nacht Demokratie. Dann kann jeder, der etwas dagegen hat, dass unsere

Kinder nach dem Willen des Berliner Senats in den Schulen „Selbstbefriedigung“, „Orgasmus“, „Sado-Maso“ und „Darkroom“ pantomimisch darstellen sollen (so die oben genannte „Handreichung“ für Lehrer) wegen „Diskriminierung“ verurteilt werden.

Sie wollen das nicht? Dann lassen Sie es nicht zu.



Quelle: FAZ vom 20. Juli 2011 (Auszüge)

Sexualverziehung III

(...) Eine Prinzessin wird gesucht. Denn der Kronprinz soll heiraten. Aber keine gefällt ihm – nicht die aus Texas, nicht die aus Grönland, nicht die aus Indien. Dann wird Prinzessin Liebegunde vorgestellt und der Prinz verliebt sich in ihren Bruder Prinz Herrlich. Eine prächtige Hochzeit wird ausgerichtet. Gemeinsam regieren König und König das Land.

Diese Geschichte für Kinder ab vier Jahren steckt mit anderen Büchern in einem Koffer, der nach

**1000 DANK FÜR DAS
GESCHENK DES LEBENS**



1000plus

GIB KIDS EINE CHANCE



1000plus

den Sommerferien in diesem Jahr erstmals in Berliner Grundschulen eingesetzt werden soll. Bereits vor seiner Ingebrauchnahme führt der Koffer zu Erregung: „Schulfach Schwul“, ätzte das Berliner Boulevardblatt „BZ“.

Ein anderes, vielfältigeres Bild von Familie

Eines der Bilderbücher erklärt in Märchensprache, warum solche Lektüre für Kinder nötig ist: „Vor langer, langer Zeit sahen die meisten Familien in Büchern so aus: ein Papa, eine Mama, ein kleiner Junge, ein kleines Mädchen.“ Der Koffer ist Teil der Initiative „Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“. Diese war im April 2009 einstimmig von allen Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses beschlossen worden, um Diskriminierung und Gewalt gegen „Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen“ zu bekämpfen. Und mehr als das: Den Grundschulern soll ein anderes, vielfältigeres Bild von Familie vermittelt werden. (...)

„Aufklärung auch schon für sechs Jahre alte Kinder hilfreich“

Ein Buch aus Schweden läßt Kinder von ihren beiden Vätern oder ihren beiden Müttern erzählen. In einer anderen Geschichte wird erklärt, wie sich solche Paare fortpflanzen: „Weil aber zwei Frauen keine Kinder bekommen können, haben sie Stefan gefragt. Stefan ist schwul.“ Auch die künstliche Befruchtung wird in kindgerechter Sprache erläutert: „Der Arzt tat dessen Samen in Mamas Bauch.“ Die Geschichten sind gedacht für Grundschüler ab der ersten Klasse. Laut Lehrplan setzt der Sexualkundeunterricht in der fünften Klasse ein.

Zusammengestellt wurde der Koffer von „Queerformat“, einer Verbindung der zwei Berliner Vereine „KomBi“ und „ABqueer“, die über „lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Lebensweisen“ aufklären und beraten. Die Vereinsmitglieder vertreten die Auffassung, dass solche Aufklärung auch schon für sechs Jahre alte Kinder hilfreich sei. Sie berufen sich dabei auf eine australische

Studie, laut der manche Kinder schon im Sandkastenalter ihre Homo- oder Transsexualität spüren. Demnächst soll es auch einen Bücherkoffer für Kindergärten geben.

Beim Abendessen ihre Homosexualität beichten

Bereits seit einigen Jahren lernen ältere Schüler in Berlin unabhängig von dieser Initiative, was sexuelle Vielfalt bedeutet: So hat der Senat mit dem Landesinstitut für Schule und Medien im Jahr 2006 eine Handreichung herausgegeben, die im Internet abrufbar ist und verschiedene Spiele zum Thema empfiehlt. In einer Scharade sollen Schüler der Sekundarstufe I und II pantomimisch Begriffe wie „Sado-Maso“, „Orgasmus“ und „Darkroom“ darstellen. Und in Rollenspielen sollen sie ein Coming Out üben, indem sie sich vorstellen, sie würden der Familie beim Abendessen ihre Homosexualität beichten. Außerdem sollen sie probenhalber ein lesbisches oder schwules Wochenende planen und dabei die Veranstaltungstipps im Schwulenmagazin „Siegessäule“ benutzen, wobei der Hinweis an die Lehrer lautet: „Falls mit dem Originalmagazin gearbeitet wird, sind die Zeitungen vorher genau durchzusehen und ggf. zu ‚zensieren‘, da nicht alle Anzeigen und Bilder jugendfrei sind. Wir empfehlen, die entsprechenden Seiten zu entfernen.“

Da die Handreichung bei Lehrern auf mäßiges Interesse stößt, soll sie nun von „Queerformat“ überarbeitet werden. An der „Scharade“ wollen die Vereinsmitglieder festhalten. Zur Begründung heißt es, man könne mit ihrer Hilfe auf spielerische Weise Tabus abbauen; die Handreichung habe sich bewährt.

Eine „Enttabuisierung“ des Themas in der Schulpolitik

Auch das Land Nordrhein-Westfalen will Homosexualität nun auf den Lehrplan setzen. Die Kampagne „Schule der Vielfalt“ setzt sich dort für eine „Enttabuisierung“ des Themas in der Schulpolitik ein. Die Einführung entsprechender Unterrichtsmaterialien ist für das Jahr 2012 geplant. (...)

KLARSTELLUNG

**KONNTE DER VATER
IM RÖMISCHEN RECHT EIN
KIND »AUS WELCHEM
GRUND AUCH IMMER ...
TÖTEN LASSEN«?**

von PROF. DR. WOLFGANG WALDSTEIN

2037

Albert

Der erste Mensch auf dem Mars.

1000 **plus**
HILFE statt Abtreibung.

EIN KLEINER



SCHRITT FÜR MICH

EIN KLEINER SCHRITT FÜR MICH - 1000PLUS.DE



In „Medizin & Ideologie 2/11“ wird mit Angabe der „Quelle: katholisches.info v. 3. Mai 2011“ unter dem Titel: „Der ganz ‚normale‘ Wahnsinn I“ (S. 33 f.) der „bekannte Arzt und Neonatologe Carlo Bellieni“ auf S. 34 mit Aussagen zitiert, die ein völlig irreführendes Bild vom römischen Recht bieten. Sie können nicht unwidersprochen bleiben.

Um zu wissen, was das *ius vitae ac necis* (das Recht über Leben und Tod) des Vaters im römischen Recht wirklich bedeutete, hätte es genügt, in einer autoritativen Darstellung des römischen Rechts, wie etwa im Handbuch von Max Kaser, Das römische Privatrecht, Band I (1971) nachzulesen. Es ist wahr, daß im archaischen römischen Recht, im sogenannten Zwölftafelgesetz aus den Jahren 451-449 v. Chr., nach dem Bericht des Dionysius von Halikarnassos „die schleunige Tötung eines mißgestalteten Knaben nach dessen Geburt“ vorgesehen war (Taf. 4 § 1). Aber bereits nach „einem dem Romulus zugeschriebenen Gebot sind die männlichen Nachkommen und die erstgeborene Tochter aufzuziehen, sie dürfen also nicht ausgesetzt werden“ (Kaser S. 61). Ein Recht zur Tötung eines Kindes „aus welchem Grund auch immer“ hat es aber nie gegeben. Bereits nach den Zwölftafeln war für die Tötung eine *iusta causa*, ein gerechter Grund Voraussetzung. Nach Wolfgang Kunkel (Kleine Schriften, 1974, S. 141) kann das „kaum etwas anderes bedeuten, als daß dem Sohne ein Verbrechen nachgewiesen sein mußte, das die Todesstrafe als gerechtfertigt erscheinen ließ.“ Zur Feststellung der Schuld bedurfte es jedoch „der Zuziehung eines Konsiliums von Verwandten oder Freunden bei der Hausjustiz des römischen *pater familias*“ (Kunkel S. 117). Das „profane Recht“ (so Kaser) für sich allein gibt jedoch überhaupt kein vollständiges Bild der wirklichen Lage. Kaser sagt: „Berücksichtigt man jedoch die vom Sakralrecht und von der Sitte geschaffenen Bindungen, so dürften die Machtbefugnisse des römischen Hausvaters nicht wesentlich weiter gereicht haben als in anderen frühzeitlichen Rechten“ (S. 60).

Im zweiten Jahrhundert v. Chr. kam es jedoch durch die Berührung der römischen Rechtswissenschaft mit der griechischen Philosophie zu einer Entwicklung, in der das Naturrecht eine wesentliche Rolle

zu spielen begann. Dies hat ganz allgemein dazu geführt, daß das starre alte *ius civile* zunehmend in seinen oft als ungerecht empfundenen Bestimmungen durch gerechte Lösungen ersetzt wurde. Diese Entwicklung hat in den drei ersten Jahrhunderten n. Chr. das klassische römische Recht hervorgebracht, das zur Grundlage der gesamten Rechtskultur Europas geworden ist. In dieser Zeit ist auch das Tötungsrecht, wie Kaser sagt, „außer Anwendung“ gekommen.

Die Hauptquelle für unsere Kenntnis der Arbeit der römischen Rechtswissenschaft sind die vom Kaiser Justinian im Jahre 533 n. Chr. veröffentlichten Digesten. In diesem Werk sind Fragmente aus Juristenschriften vom 1. Jahrhundert v. Chr. bis zum 3. Jahrhundert n. Chr. in 50 Büchern nach Sachtiteln geordnet zusammengestellt. Wie der römische Jurist Paulus in diesen Digesten 48, 9, 5 (die Zahlen bedeuten: Buch 48, Titel 9, Fragment 5) berichtet, hat Kaiser Hadrian einen Vater, der seinen Sohn deswegen getötet hat, weil der Sohn mit der Stiefmutter Ehebruch begangen hatte, zur Strafe auf eine Insel verbannt. Die Begründung des Kaisers zeigt die gewandelte Einstellung: Der Vater habe mehr nach dem Recht eines Straßenräubers (*latronis*) als des Vaters getötet. Denn die väterliche Gewalt muss in Liebe (*in pietate*), und nicht in Grausamkeit (*atrocitate*) bestehen. Es ist für mich besonders schmerzlich, daß Bellieni als Korrespondierendes Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben offensichtlich ohne jede Kenntnis all dieser Dinge behaupten kann, beim römischen Recht handle es sich „um die Idee einer Kultur, in der die Eltern nicht Behüter ihrer schutzlosen und noch unmündigen Kinder sind, sondern ihre Herren und Besitzer“. Für mich wirklich empörend ist die Parallelisierung des römischen Rechts mit „den Positionen von Singer und Wilkinson“ (S. 34 oben).

Ein anderes erschreckendes Beispiel bietet eine Behauptung, die Salvino Leone in einem für die 3. Generalversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben vorbereiteten Text aufgestellt hat. Im Hinblick auf die verbreitete Verwirrung glaube ich, in diesem Zusammenhang auf dieses Beispiel eingehen zu müssen, damit auch unter Medizinern etwas bekannter wird, wie die Stellung des ungeborenen Kindes im römischen Recht wirklich war.

Ebenso wie Bellieni ist auch Leone Mediziner, Gynäkologe in Palermo, der offensichtlich vom römischen Recht in Wirklichkeit nichts weiß. Ich bin auch immer wieder gefragt worden, ob es wahr ist, daß ungeborene Kinder im römischen Recht ohne Rechtsschutz waren. Daher ist es wichtig zu zeigen, daß dies nicht wahr ist.

Ich muß den Text von Leone zunächst in seiner englischen Fassung wiedergeben: "The Stoics, in fact, between the 3rd and 2nd century BC, denied any autonomy to the fetus before birth. The fetus, as Latin jurisprudence pronounces on the basis of this conception, is considered *portio matris uteri vel viscerum*. Ultimately, the cultural substrate is not different from that of the roaring feminism of the 1960's, which, through its famous slogan: 'my uterus is mine and I will decide over it,' maintained the dependence and submission of the embryo to the maternal corporeity of which he was held to form a part" (Proceedings of Third Assembly of the Pontifical Academy for Life 1997, Libreria Editrice Vaticana 1998, S. 32). Abgesehen davon, daß Leone den Text (siehe gleich) falsch zitiert, ist es unfäßlich, was ein wirklicher Ignorant des römischen Rechts zu behaupten wagt.

Äußerst bedauerlich ist es für mich, daß spanische Kollegen bei einem internationalen Symposium betreffend den Schutz des ungeborenen Kindes an der Università di Roma 'La Sapienza' im März 1997 unabhängig voneinander, aber übereinstimmend, den Satzteil aus Ulpian's Text dahin interpretiert haben, daß die römischen Juristen das ungeborene Kind als „Teil des Mutterleibs“ angesehen und ihm daher keine eigenständige rechtliche Bedeutung beigemessen hätten. Ein spanischer Referent hat auf Vorhalt des Vorsitzenden Prof. Pierangelo Catalano, daß ich doch gerade vorher gezeigt hätte, daß dies nicht zutrefte, geantwortet, in Spanien sei dies „herrschende Lehre“. Selbst Ignacio Carrasco de Paula, der jetzige Präsident der Päpstlichen



Akademie für das Leben, hat bei der gleichen Versammlung 1997 in seinem vorbereiteten Text das gleiche Mißverständnis vertreten. Ich hatte ihm damals den Text Ulpian D. 25, 4, 1, 1 in seinem Zusammenhang gezeigt und gefragt, ob die mißverstandenen Worte Ulpian's im Kontext das bedeuten können, was ihnen besonders seit einer falschen Übersetzung aus dem Jahre 1831 beharrlich unterschoben wird. Er gab zu, daß dies wohl nicht möglich ist. Jedenfalls hat er in der Druckfassung des Vortrages sich dann vorsichtiger ausgedrückt (Proceedings S. 49). Die Worte Ulpian's: *partus enim antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum*, wurden folgendermaßen übersetzt: „die Leibesfrucht ist, ehe sie geboren wird, ein Theil der Mutter oder des Mutterleibes“. Der ganze Kontext des langen Fragments zeigt jedoch, daß es im ganzen Text um den Schutz des ungeborenen Kindes geht, und nicht um einen Teil des Mutterleibes. Die Aussage Ulpian's steht im Zusammenhang mit der Frage, ob der Vater des Kindes schon vor der Geburt Rechte an dem Kind geltend machen kann. Die Antwort ist klar, der Vater kann seine Rechte erst nach der Geburt geltend machen. Das entspricht auch der allgemeinen Regel in Paul. D. 1, 5, 7, die von der neuen Digestenübersetzung völlig zutreffend folgendermaßen übersetzt wird: „Das Kind im Mutterleib wird so geschützt, wie wenn es schon auf der Welt wäre, soweit es sich um die



Vorteile der Leibesfrucht selbst handelt, obwohl es, ehe es geboren ist, einem anderen keineswegs von Nutzen ist“. Diese Regel hat das ABGB im § 22 fast in wörtlicher Übersetzung übernommen: „Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen“.

Der römische Jurist Gaius (2. Jht. n. Chr.) stellt in inst. 1, 89 schlicht fest: Diejenigen, die in einer gültigen Ehe empfangen werden, erwerben den status im Zeitpunkt der Empfängnis. Dem status einer Person kommt im römischen Recht grundlegende Bedeutung zu. Die Feststellung, daß sich der status eines in legitimer römischer Ehe gezeugten Kindes nach dem Zeitpunkt der Empfängnis richtet, ist unvereinbar mit der Vorstellung, das ungeborene Kind sei vor der Geburt „bloßer Teil des Mutterleibs“. Das Kind ist vielmehr ab dem Zeitpunkt der Empfängnis bereits römischer Bürger mit dem status seiner Familie. Gaius sagt in inst. 1, 89: Wenn eine Sklavin von einem römischen Bürger ein Kind empfangen hat und dann freigelassen wurde, so ist das Kind *naturali ratione* frei geboren. Hier ist also für den status des Kindes nicht der Umstand entscheidend, daß die Mutter zum Zeitpunkt der Empfängnis Sklavin war, sondern vielmehr die Tatsache, daß sie zum Zeitpunkt der Geburt frei war. Die folgenden Paragraphen zeigen, daß selbst dann, wenn die Mutter in der Zeit der Schwangerschaft ihren status verlieren sollte, das Kind gleichwohl den seinen behält. Selbst wenn sie Sklavin würde, kommt das Kind als römischer Bürger zur Welt (Gai. inst. 1, 90). Ein „Teil des Mutterleibes“ kann nicht römischer Bürger sein und seinen status auch dann behalten, wenn die Mutter den ihren verliert.

Das Mißverständnis des Textes Ulp. D. 25, 4, 1, 1 beruht auf einem falschen Vorverständnis der Wörter *portio* und *viscera*. Das Vorverständnis hat es verhindert, andere als die angenommenen Bedeutungen in Erwägung zu ziehen. Die Worte *mulieris portio* müssen im Gegensatz zum Interesse des vermeintlichen Vaters gesehen werden. *Portio* bedeutet auch einfach den rechtlichen „Anteil“, wie etwa beim Erbanteil (*portio hereditatis*). Dies muß als Rechtsposition der Mutter gegenüber den Rechten

das präsumptiven Vaters gesehen werden, welche dieser erst nach der Geburt geltend machen kann. Dies entspricht der allgemeinen Regel in Paul. D. 1, 5, 7.

Auch das lateinische Wort *viscera* bedeutet nicht einfach „Mutterleib“ oder „Eingeweide“, sondern, neben vielem anderem, wie „das eigene Fleisch und Blut = das Teuerste od. Liebste, das eigene Kind“ (Vgl. Menge-Güthling, *Enzyklopädisches Wörterbuch der lateinischen und deutschen Sprache, Erster Teil Lateinisch-Deutsch*, 91955, 805 zu *viscus*). Die im Wörterbuch unter 2 b) angegebenen Bedeutungen sind: „α) das eigene Fleisch und Blut = **das Teuerste** od. Liebste, das eigene Kind, **die eigenen Kinder**, die Angehörigen“, auch „Mutterleib“ gleichbedeutend mit *uterus*, wie in Ulp. D. 48, 8, 8: *Si mulierem visceribus suis vim intulisse, quo partus abigeret, constiterit, eam in exilium praeses provinciae exigit*. Hier ist der *partus* ebenso in *visceribus* wie in D. 1, 5, 7 in *utero*. Und es bedeutet ebensowenig, daß der *partus* als solcher in dem Sinne „bloßer Teil des Mutterleibs“ wäre, daß ihm keine selbständige rechtliche Existenz zukäme. Das ungeborene Kind ist nach dieser Aussage Ulpians vielmehr auch strafrechtlich geschützt. Die Abtreibung wird mit Exil der Frau bestraft. Unter den 33 Belegen für *viscera* in der Bibelkonkordanz stehen ganz überwiegend Bedeutungen im Vordergrund wie etwa in Col. 3, 12: *Induite vos ergo ... viscera misericordiae*. Die Jerusalemer Bibel übersetzt; „Legt also an ... herzliches Erbarmen, ...“. Ich habe nur zwei Belege gefunden, die eindeutig „Eingeweide“ betreffen: Apostelgeschichte 1, 18 zum Fall des Judas und Buch der Weisheit 12, 5. Es kommt also ganz auf den Kontext an, was *viscera* jeweils bedeutet. Die vorgefasste Meinung hat es aber offenbar nicht zugelassen, auch nur an die Möglichkeit einer anderen Bedeutung des Wortes *viscerum* im gegebenen Kontext zu denken. Man war einfach auf die Meinung fixiert, daß dem *partus* keine eigene rechtliche Bedeutung zukommen konnte, obwohl das Gegenteil vom unmittelbaren Kontext und von zahlreichen anderen Quellenaussagen bewiesen wird. Dies führte zur Wahl der für den gegebenen Kontext unpassendsten Bedeutung, die seither herrschend ist.

Vor der Geburt ist das Kind nach der Aussage Ulpians noch in der Rechtssphäre der Mutter. Daher

wäre der Teilsatz etwa folgendermaßen zu übersetzen: „Das ungeborene Kind, ist bevor es geboren wird, (rechtlich) Anteil der Frau und ihrer eigenen Kinder“. Daran schließt logisch der Satz an, daß der Mann nach der Geburt *iure suo*, nach eigenem Recht, das Kind herausverlangen kann. Der *partus* nach der Geburt ist dasselbe Subjekt wie der *partus* vor der Geburt, aber die Rechtsbeziehung des Vaters zu ihm ändert sich. Nun werden seine eigenen Rechte wirksam.

Es ist für mich unbegreiflich, daß intelligente Menschen angesichts all dieser klaren Aussagen der Quellen nicht verstehen wollen, daß Ulpian's Aussagen in D. 25, 4, 1, 1 das nicht bedeuten können, was aus ihnen entnommen wird. Der Kontext des ganzen Fragments würde bei der falschen Übersetzung im eigentlichen Sinne gegenstandslos. Denn es geht im ganzen Text, wie bereits gesagt, um den Schutz des ungeborenen Kindes.

Nur einen Text möchte ich abschließend zur Kenntnis bringen, der ein historisches und sprechendes Beispiel dafür ist, wie in einem konkreten Fall die Situation des ungeborenen Kindes beurteilt wurde. Der Fall hängt mit der Tatsache zusammen, daß das ungeborene Kind nicht nur selbst erben

konnte, also erbfähig war, sondern auch einen entfernteren Erben von der Erbschaft ausschloss. Cicero berichtet in *pro Cluentio* § 31, daß ein Mann namens Oppianicus seinen Bruder ermordet hatte, um an sein Erbe zu kommen. Aber die Frau des Bruders war schwanger. Das erwartete Kind hätte den Mann ebenfalls von der Erbschaft ausgeschlossen, daher musste auch das ungeborene Kind beseitigt werden. Manfred Fuhrmann übersetzt den Text folgendermaßen: „So tötete er die Frau, damit ihre Leibesfrucht ihn nicht vom Nachlaß des Bruders ausschlosse; doch die Nachkommenschaft des Bruders beraubte er eher des Lebens, als sie von der Natur das Licht der Welt zu empfangen vermochte - damit jedermann begriffe, daß dem nichts unzugänglich, nichts heilig sein könne, vor dessen Brutalität nicht einmal der schützende Mutterleib die Nachkommenschaft des Bruders zu bewahren vermochte“. Cicero bezeichnet die Tötung des ungeborenen Kindes als *parricidium*, also als Mord an einem nahen Verwandten.

Ich hoffe, daß diese Hinweise zum Verständnis beitragen können, wie die Rechtslage des ungeborenen Kindes im römischen Recht wirklich war und wie abwegig das Missverständnis der „herrschenden Lehre“ betreffend Ulp. D. 25, 4, 1, 1 ist. □

LA TRAVIATA

2051

Marliese
hat die bezauberndste Stimme
seit Maria Callas

1000plus
HILFE statt Abtreibung.



KIN
aber s

UND UNGEPLANT

ehr lebendig

10000 plus



Das Zitat



5. Juli, 8.03 Uhr Nachrichten auf WDR4. Nach der Griechenlandkrise kommt: "Die Hamburger Feuerwehr hat ein Eichhörnchen gerettet, das in einem Gullydeckel eingeklemmt war. Das gerettete Tier wurde einem Tierheim übergeben." Bei den bald folgenden Verkehrsnachrichten wurde nochmals auf das Eichhörnchen eingegangen. Am nächsten Tag melden die WDR-4-Nachrichten den Tod des Tieres. Selbst große Tageszeitungen berichten darüber. - Am gleichen Tag wurden mindestens 400 Kinder in Deutschland im Mutterleib umgebracht. Das war noch nie eine Meldung wert.

ideaSpektrum vom 13. Juli 2011

DA DAS L WEITE



MIT LEBEN WEGGEHT



1000plus



Blitzlicht

Quelle: kath.net vom 5. September 2011

"Ich will kein Komplize der Abtreibung sein!"

Rom (kath.net/CNA) Der spanische Frauenarzt Esteban Rodriguez Martin zieht das durch: Er treibt nicht ab. Dafür zahlte er beruflich einen hohen Preis. Seit er keine vorgeburtlichen Diagnosen mehr anbietet, die im Vorfeld möglicher Abtreibungen stehen könnten, geht die Zahl seiner Patientinnen zurück. Der Gynäkologe fragte sich, sagte er CNA vor wenigen Tagen in einem Gespräch, ob er „seinen Beruf werde verlassen“ müssen: „Das weiß nur Gott. Doch die Wahrheit ist schon oft durch das Martyrium bewiesen worden.“

Der praktizierende Frauenarzt beschrieb Abtreibung folgendermaßen: „Da ist ein menschliches Wesen, welches stirbt. Da ist ein anderes menschliches Wesen, welches es tötet. Da ist eine Frau, welche an den Konsequenzen leidet. Da ist ein Vater, über den niemand spricht. Doch das menschliche Wesen, welches tötet, ist nicht die Frau, sondern der Arzt, und das widerspricht dem Grundgedanken der Medizin.“

„Ich möchte kein Komplize der Abtreibung sein, ich möchte kein Werkzeug sein“, bekannte der Frauenarzt weiter. „Ich möchte nicht, daß man mein technisches Wissen dazu benutzt, eine Ideologie zu unterstützen. Ich möchte nicht eine Kultur unterstützen, welche die Euthanasie fördert. Ich möchte nicht die wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Interessen von Menschen fördern“, deren völlig unmoralische Intentionen gegen die Menschenwürde stünden.

Rodriguez Martin, der sich 2008 vor Gericht das



Recht auf seine freie Gewissensentscheidung erstritten hatte, wies darauf hin: „Je genauer die vorgeburtlichen Diagnosen sind, desto mehr Abtreibungen werden durchgeführt.“ Doch er sei Arzt und seine Aufgabe sei es, „Leben zu schützen“.



Quelle: ERF online
vom 7. September 2011 (Auszüge)

"Massenhaft unterlassene Hilfeleistung"

Ausschnitte aus dem Interview mit Kristijan Aufiero, Geschäftsführer von Die BIRKE

(...)

ERF Online: Wie viele Frauen, die zu Ihnen kommen, entscheiden sich letztlich dafür, ihr Kind doch zu behalten?

Kristijan Aufiero: 70 Prozent der Frauen, die zu uns kommen, entscheiden sich für ihr Baby. Die offiziell gemeldeten Abtreibungen in Deutschland liegen ja bei 110.000 pro Jahr. Alle Frauen, die sich bei uns melden, sind zu hundert Prozent abtreibungswillig. Wenn sich 70 Prozent der Frauen nach einer richtigen Beratung und einem konkreten Hilfsangebot für ihr Baby entscheiden, dann bedeutet das eigentlich, dass die Massenabtreibung in Deutschland ein Phänomen der massenhaft unterlassenen Hilfeleistung ist.

ERF Online: Welche Bedeutung haben die persönlichen Werte einer Frau in einer solchen Konfliktsituation?

Kristijan Aufiero: Die Wertvorstellungen, die eine Frau hat, spielen im Augenblick dieser persönlichen Krise einfach eine untergeordnete Rolle. Die Sicherungen, die Werte, die man hat, brennen einfach in dem Moment durch. Sie weiß, sie hat nur noch wenige Wochen, ist in einem wahnsinnigen Stress und althergebrachte Wertvorstellungen schiebt sie zur Seite, weil sie in Panik ist. Die Schwangere sagt: „Ich hab mir niemals vorstellen können, dass ich je in so eine Situation komme. Ich habe Abtreibung immer abgelehnt. Und jetzt bin ich aber selber kurz davor, weil ich einfach keine andere Lösung sehe.“

ERF Online: Sie und Ihre Mitarbeiter freuen sich sicher über jede Schwangere, die ihr Kind bekommt. Doch wie sieht das bei den Frauen aus: Haben Sie schon einmal erlebt, dass eine Frau ihre Entscheidung für das Kind bereut hat?

Kristijan Aufiero: Noch nie. Das ist eigentlich das schönste Argument. Es gab noch nie eine Frau, die zu uns kam und gesagt hat: „Ihr habt mich damals bequatscht, dass ich das Kind kriege, jetzt nehmt es gefälligst wieder zurück.“ Wir warten da schon seit Jahren drauf.

Als ich 2006 bei Die BIRKE angefangen habe, kam einmal eine junge Frau. Das war für mich so ein Schlüsselerlebnis. Sie war mit 17 bei uns in der Schwangerschaftskonfliktberatung und war in einer katastrophalen Situation: mehrmals Schule abgebrochen, mehrere Aufenthalte in Heimen. Der Vater war ein arbeitsloser 26-Jähriger, der zu ihr wörtlich gesagt hat: „Ich prügel dir das Kind aus dem Leib.“ Ein absoluter Unmensch. Das war so eine katastrophale Situation, wo jeder heutzutage sagen würde: Bei so einer Familie ist es doch besser, wenn die gar keine Kinder kriegt. Da muss sowieso irgendwann das Jugendamt kommen. Diese Frau bekam ihr Kind und kam mit dem Kleinen sechs Wochen nach der Geburt zu uns, hielt es hoch beim Rausgehen und sagte: „Das ist das einzige in meinem Leben, worauf ich stolz bin. Das ist die einzige gute Entscheidung, die ich jemals getroffen habe.“

ERF Online: Das Problem ist also weniger das Kind, sondern vielmehr die äußeren Umstände der Frau. Was müsste sich denn in unserer Ge-

sellschaft konkret ändern, damit sich mehr Frauen für ihr Kind entscheiden?

Kristijan Aufiero: Die Fälle sind immer sehr individuell und es gibt dafür keine generelle Lösung. Sie können nicht sagen: Wir müssen das Kindergeld verdoppeln oder in jedes Dorf eine Kita stellen. Das ändert nichts daran, dass die Frau zum Beispiel riesen Probleme mit ihrem Mann hat, der sagt: „Ich verlasse dich, wenn du das Kind bekommst.“

Wir brauchen dagegen mehr Beratungsangebote, die Frauen individuell beraten und helfen. Die sich jeder Frau einzeln annehmen und nicht innerhalb von einer halben Stunde einen Beratungsschein ausfüllen und sagen: „Das ist deine Entscheidung.“

Ich denke, dass unser Beitrag als Organisation darin besteht, dass wir die Wahrheit über die Konfliktsituationen kommunizieren, in denen sich die Frauen befinden. Und die Wahrheit ist einfach, dass 90 Prozent der Frauen nicht abtreiben möchten. Genauso ist es Unsinn zu sagen, die Frau kann das alleine entscheiden. Was hat denn eine Frau für eine Entscheidungsfreiheit, wenn sie aus dem Haus ausziehen muss, wenn sie das Kind kriegt? Oder wenn sie vor der Alternative steht, sich von ihrem Mann scheiden zu lassen oder abzutreiben. Das ist die Wahl zwischen Pest und Cholera. Hier von Entscheidungsfreiheit zu sprechen, ist Zynismus.

Die BIRKE e.V. berät seit 25 Jahren Schwangere im Konflikt. Da in den letzten Jahren Schwangere vermehrt im Internet nach Hilfe suchen, wurde aus der Mitte der BIRKE heraus Pro Femina gegründet. Die Beraterinnen von Pro Femina sind auf die Online-Beratung von ungewollt Schwangeren spezialisiert. Gemeinsam mit der Stiftung Ja zum Leben wurde zudem das Projekt 1000plus gegründet, das zum Ziel hat, tausend Frauen pro Jahr zu helfen.

ERF Online: Was könnte ich als Christ von mir aus tun, um die Schwangeren zu unterstützen?

Kristijan Aufiero: Ich glaube, dass es wahnsinnig wichtig ist, mit den Leuten Gespräche zu führen und die Botschaft zu verbreiten: Keine Frau treibt gerne ab. Das große Problem ist, dass die öffentlich geführten Diskussionen über Abtreibung an der

Realität der Frauen vorbeigeführt werden. Man diskutiert über das Recht auf Abtreibung, das gewährleistet sein muss. Aber googeln Sie mal Abtreibung und lesen Sie mal nach, was die Frauen in den Foren schreiben und was die von den Situationen erzählen, in denen sie sind. Das hat nichts mehr mit Freiheitsrecht zu tun.

Diese ganzen Diskussionen müssen wir zurückführen auf die Frage: Was wollen die Schwangeren? Worum geht es uns: Wollen wir wirklich, dass die Schwangere wählen kann? Dann müssen wir diese Wahlfreiheit herstellen und zwar dadurch, dass wir ihr eine echte Alternative anbieten. Wir müssen Sie aus dem Dilemma rausbringen

(...)

2063

Arimba

Präsidentin der Vereinigten Staaten von Afrika



1000plus
HILFE statt Abtreibung.

I HAVE A DREAM



2055

Hermann

Der erste Bundeskanzler,
der hält, was er verspricht

SO WAHR MIR GOTT HELF



BRAUCHEN WIR EIN NEUES GESETZ ZUR VERHÜTUNG ERBKRANKEN NACHWUCHSES?

Zur Debatte um die
Präimplantationsdiagnostik

von DR. HANS REIS, BERLIN

HERMANN, SO WAHR MIR GOTT HELFE - 1000PLUS.DE

LFE

1000 **plus**
HILFE statt Abtreibung.



1. Früher: Verhütung erbkranken Nachwuchses durch Sterilisation

Die Idee einer Verhütung erbkranken Nachwuchses findet, seitdem Sir Francis Galton (1822-1911), mütterlicherseits ein Cousin von Charles Darwin, angeregt durch dessen Werk über die Entstehung der Arten (1859), den Begriff und das Forschungsgebiet der Eugenik geschaffen hatte, immer wieder Befürworter, stößt aber ebenso auch auf entschiedene Ablehnung.

In die Rechtsgeschichte hat die Idee der Verhütung erbkranken Nachwuchses erstmals 1927 mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika im Fall *Buck v. Bell*¹ Eingang gefunden, in dem es darum gegangen war, daß der Gerichtshof die zwangsweise Sterilisation eines jungen Mädchens gebilligt hatte, das wegen einer geistigen Behinderung angeblich nicht in der Lage gewesen sein soll, gesunde Kinder zur Welt zu bringen, während auf der anderen Seite Papst Pius XI. in seiner Enzyklika „*Casti connubii*“ (Über die christliche Ehe) vom 31. Dezember 1930² die Sterilisation behinderter Menschen strikt abgelehnt und auch ihnen das Recht zugesprochen hatte, soweit sie an sich dazu fähig sind, eine Ehe einzugehen und Nachkommenschaft zu haben, eine Lehraussage, die dann Alfred Rosenberg, den 1946 zum Tode verurteilten Chefideologen der NSDAP, in seinem Hauptwerk „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“ zu der Bemerkung veranlaßt hat³, wieder habe sich „der Vatikan als der erbitterte Feind der Aufzucht des Wertvollen und als Schutzherr der Erhaltung und Fortpflanzung des Minderwertigen bekannt“. Konsequenterweise erging dann nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland bereits am 14. Juli 1933 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses⁴, wonach Personen mit einer erblich bedingten körperlichen oder geistigen Behinderung (§ 1) auf ihren Antrag (§ 2 Abs. 1), aber auch gegen ihren Willen (§ 12 Abs. 1) sterilisiert werden konnten, eine Möglichkeit, von der dann sofort in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wurde. Ergänzt wurde dieses Gesetz am 26. Juni 1935⁵ durch eine Vorschrift (§ 10a) über den Abbruch der Schwangerschaft in Fällen, in denen

die Sterilisation gerichtlich angeordnet war, und am 18. Oktober 1935 folgte noch das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes⁶, das eine Eheschließung verbot, sofern einer der Verlobten körperlich oder geistig behindert war.

Während hinsichtlich des zuletzt genannten Gesetzes nach dem Ende des Unrechtsstaates sehr bald Einigkeit darüber bestand, daß es kraft des vom Alliierten Kontrollrat erlassenen Ehegesetzes (§ 79 Satz 2)⁷ seine Gültigkeit verloren hatte⁸, tat man sich insoweit mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sehr viel schwerer. Ausdrücklich aufgehoben worden ist dieses Gesetz nur in der damaligen sowjetischen Besatzungszone⁹ und im Freistaat Bayern¹⁰. Im Lande Hessen¹¹ wurde es lediglich vorläufig außer Kraft gesetzt und im ehemaligen Land Württemberg-Baden¹² für „nicht anwendbar“ erklärt. In den übrigen Teilen Deutschlands herrschte Streit darüber, ob das Gesetz noch galt oder nicht, ja es wurde sogar behauptet, es enthalte überhaupt kein nationalsozialistisches Gedankengut¹³, weil es auch in anderen Staaten wie z.B. in den USA¹⁴ ähnliche Gesetze gebe oder gegeben habe. Erst im Verfolg eines während der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages von der Fraktion der Grünen eingebrachten¹⁵ und in der folgenden (11.) Wahlperiode wiederholten¹⁶ Antrags, das Gesetz für nichtig zu erklären, kam es hierüber zu einer eingehenderen Aussprache¹⁷. Sie endete damit, daß der Bundestag in seiner 77. Sitzung am 5. Mai 1988¹⁸ eine Entschliebung¹⁹ verabschiedete, in der festgestellt wird, die in dem Gesetz vorgesehenen und auf der Grundlage desselben vorgenommenen Zwangssterilisationen seien nationalsozialistisches Unrecht gewesen und müßten als solches geächtet werden.

Indessen, während hierüber noch im Rechtsausschuß des Bundestages beraten wurde²⁰, veröffentlichte der Bundesminister der Justiz im November 1987 den Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz – BtG)²¹, der neben einer Reihe durchaus sinnvoller Vorschriften zur Neuregelung des Rechts der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige auch eine Bestimmung über die Sterilisation nicht einwilligungsfähiger Personen enthielt. Wiederum sollten danach solche Perso-

nen ohne ihre Zustimmung lediglich auf Betreiben eines Dritten, und zwar des vom Vormundschaftsgericht bestellten Betreuers, sterilisiert werden können. Zwar ist es sicherlich positiv zu bewerten, daß nach § 1631c BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 19 des dann unter dem Datum des 12. September 1990²² ausgefertigten Betreuungsgesetzes weder die Eltern eines minderjährigen Kindes noch das Kind selbst darin einwilligen können, daß es sterilisiert wird, und zwar gilt dies um so mehr, als nach der bis dahin üblichen Praxis nicht selten auf Betreiben von Ärzten Minderjährige, die geistig behindert sind, oft noch kurz vor Erreichen der Volljährigkeit „vorsorglich“ sterilisiert wurden. Bedenklich aber erscheint es, daß als § 1905 Abs. 1 Nr. 1 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 47 des Betreuungsgesetzes die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß in Fällen, in denen ein Arzt die Sterilisation eines Betreuten vornehmen soll, in die dieser einzuwilligen nicht in der Lage ist, statt seiner der Betreuer soll einwilligen können, außer wenn die Sterilisation dem Willen des Betreuten widerspricht. Auf den ersten Blick mag diese Regelung maßvoll und vielleicht sogar restriktiv erscheinen. Bei näherem Hinsehen indessen stellt sich heraus, daß das Gegenteil der Fall ist und diese Formulierung von vornherein auf Mißbrauch und jede Art von Willkür angelegt ist. Gemeint ist damit nämlich, wie der Einzelbegründung zu dieser Regelung zu entnehmen ist, nicht etwa, daß der oder die Betreute der Sterilisation zustimmen muß. Abgestellt werden soll vielmehr auf einen sogenannten natürlichen Willen, und was darunter zu verstehen ist, liegt außerhalb aller rechtlichen Kategorien: Nur wenn der oder die Betreute Gegenwehr leistet oder in sonstiger Weise Ablehnung gegen eine Sterilisation zum Ausdruck bringt, soll davon ausgegangen werden, daß sie nicht seinem/ihrer Willen entspricht²³. Hier tritt also die Idee der Verhütung erbkranken Nachwuchses wieder deutlich zutage und das, obgleich die Fraktion der SPD den Gegenvorschlag eingebracht hatte²⁴, die Sterilisation Minderjähriger sowie die unfreiwillige Sterilisation von volljährigen geistig behinderten Menschen nur dann zuzulassen, wenn sie zur Abwendung einer lebensbedrohenden Gefahr notwendig erscheint, ein Vorschlag, der wohl auch dem entsprochen hätte, was Papst Pius XI. in seiner Enzyklika „*Casti connubii*“ gefordert hat.

2. Heute: Verhütung erbkranken Nachwuchses durch Präimplantationsdiagnostik

Inzwischen nun ist die Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht mehr nur im Wege einer Sterilisation der als Mutter in Betracht kommenden Frau, sondern auch durch eine sog. Präimplantationsdiagnostik möglich, eine Untersuchungsmethode, die darin besteht, daß üblicherweise am dritten Tag nach der In-vitro-Fertilisation eines Embryos, der sich in diesem Zeitpunkt im 4- bis 8-Zell-Stadium befindet, eine oder zwei totipotente Zellen entnommen werden (Blastomerenbiopsie), während eine Entnahme nach fünf bis sechs Tagen als Blastozystenbiopsie bezeichnet wird. Zu diesem Zeitpunkt sind die Zellen des Embryos nur noch pluripotent. Nach der Entnahme der Zelle wird das Genom extrahiert und auf das Vorhandensein genetischer Besonderheiten untersucht, um vor der Implantation in die Gebärmutter festzustellen, ob eine Chromosomenaberration vorliegt, die die Gefahr einer bekannten Erbkrankheit erkennen läßt und damit die Frage aufwirft, ob der Embryo in die Gebärmutter implantiert werden soll. Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Gefahr einer Erbkrankheit begründet erscheint und lehnt die Frau, in deren Gebärmutter der Embryo implantiert werden soll, dessen Implantation ab, so würde das, da die totipotente Zelle die Fähigkeit besitzt, sich aus sich selbst heraus zu einem eigenen Individuum zu entwickeln, deren Tod und damit auch den Tod des sich daraus möglicherweise entwickelnden Individuums bedeuten und wäre deshalb nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) vom 13. Dezember 1990²⁵ verboten und strafbar, weil damit eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich befruchtet worden wäre als dem, eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt und weil damit gleichzeitig ein menschlicher Embryo zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck verwendet würde. Nachdem es inzwischen möglich ist, pluripotente Zellen, die sich lediglich zu bestimmten Geweben und Organen entwickeln, nicht jedoch aus sich heraus ein intaktes Individuum bilden können, zu totipotenten Zellen zu reprogrammieren, hatte ein Arzt, um zu klären, ob das Verbot auch dann greift, wenn eine solche Zelle untersucht wird, in mehre-



ren Fällen eine entsprechende Untersuchung vorgenommen und sich selbst wegen Verstoßes gegen das Embryonenschutzgesetz angezeigt. In letzter Instanz hat ihn der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 6. Juli 2010²⁶ von dem Vorwurf eines Verstoßes gegen das Embryonenschutzgesetz jedoch freigesprochen und festgestellt, daß die nach extrakorporaler Befruchtung beabsichtigte Präimplantationsdiagnostik mittels Blastozystenbiopsie und anschließender Untersuchung der entnommenen pluripotenten Trophoblastzellen auf schwere genetische Schäden keine Strafbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG begründen würde und deren Durchführung somit auch keine nach § 2 Abs. 1 ESchG strafbare Verwendung menschlicher Embryonen wäre.

Dieses Urteil hat dem Deutschen Bundestag Ver-

anlassung gegeben, sich der Frage anzunehmen, ob die Präimplantationsdiagnostik verboten oder erlaubt werden soll, wobei drei fraktionsübergreifende Gesetzentwürfe ein gebracht worden sind, deren Ziel es ist, zu einer Klärung dieser Frage zu gelangen.

3. Die Gesetzentwürfe zur Präimplantationsdiagnostik

Eingebracht wurde zu diesem Zweck am 11. April 2011 auf Drucksache 17/5450 unter Federführung der Abgeordneten Katrin Göring-Eckhardt von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Volker Kauder und Johannes Singhammer von der Fraktion der CDU/CSU, Pascal Kober von der Fraktion der FDP, Wolfgang Thierse von der Fraktion der SPD und Kathrin Vogler von der Fraktion

IZUKUNFT



2029

Steffen

gründet die Firma,
die Apple alt aussehen lässt.

1000 ^{plus}
HILFE statt Abtreibung.

Die Linke sowie von 191 Abgeordneten verschiedener Fraktionen, darunter der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der Bundesministerin Dr. Annette Schavan, der Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Präimplantationsdiagnostik. Außerdem wurde am 12. April 2011 auf Drucksache 17/5451 unter Federführung der Abgeordneten Ulrike Flach, Heinz Lanfermann und Christine Aschenberg-Dugnus von der Fraktion der FDP, Peter Hinze und Katherina Reiche von der Fraktion der CDU/ CSU, Dr. Carola Reimann, Edelgard Bulmahn, Michael Kretschmer, Hubertus Heil, Dr. Marlies Volkmer und Mechthild Rawert von der Fraktion der SPD, Jerzy Montag von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Dr. Petra Sitte von der Fraktion Die Linke sowie von 192 Abgeordneten verschiedener Fraktionen, darunter den Bundesministern Dr. Peter Friedrich, Dirk Niebel, Dr. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Ursula von der Leyen, Dr. Wolfgang Schäuble und Dr. Kristina Schröder, der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik eingebracht, der im wesentlichen auf dem bereits in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf Drucksache 14/7415 von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik beruhte. Schließlich wurde, und zwar ebenfalls am 12. April 2011, auf Drucksache 17/5452 unter Federführung der Abgeordneten René Röspel von der Fraktion der SPD, Priska Hinz von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Patrick Meinhardt von der Fraktion der FDP und des Bundestagspräsidenten Dr. Norbert Lammert von der Fraktion der CDU/ CSU sowie von 32 Abgeordneten verschiedener Fraktionen der Entwurf eines Gesetzes zur begrenzten Zulassung der Präimplantationsdiagnostik eingebracht.

Ziel des auf Drucksache 17/5450 eingebrachten Gesetzentwurfs ist es, in das Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) vom 31. Juli 2009²⁷ ein striktes Verbot der Präimplantationsdiagnostik aufzunehmen und die Vornahme einer Präimplantationsdiagnostik unter Strafdrohung zu verbieten, während nach dem auf Drucksache 17/5451 eingebrachten Gesetzentwurf die Präimplantationsdiagnostik zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein und das Embryonenschutzgesetz um eine Regelung ergänzt

werden soll, die die Voraussetzungen und das Verfahren einer Präimplantationsdiagnostik festlegt. Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll danach die Präimplantationsdiagnostik nach verpflichtender Aufklärung und Beratung sowie einem positiven Votum einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission in den Fällen zulässig sein, in denen ein oder beide Elternteile die Veranlagung für eine schwerwiegende Erbkrankheit in sich tragen oder mit einer Tot- oder Fehlgeburt zu rechnen ist. Im Vorfeld der Präimplantationsdiagnostik soll eine sorgfältige Diagnostik bei beiden Partnern nach strengen Kriterien erfolgen. Zur Gewährleistung eines hohen medizinischen Standards soll die Präimplantationsdiagnostik außerdem nur an lizenzierten Zentren vorgenommen werden. Der auf Drucksache 17/5452 eingebrachte Gesetzentwurf schließlich sieht vor, daß das Embryonenschutzgesetz durch eine Regelung ergänzt werden soll, wonach die genetische Untersuchung eines Embryos im Rahmen einer künstlichen Befruchtung grundsätzlich verboten ist und eine solche Untersuchung nur in Ausnahmefällen nicht rechtswidrig wäre. Dabei würde es sich um Fälle handeln, in denen bei den Eltern oder einem Elternteil eine humangenetische Disposition vorliegt, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zur Fehl- oder Totgeburt oder zum Tod des Kindes im ersten Lebensjahr führen kann. Auch nach diesem Gesetzentwurf soll eine Beratung angeboten und das Votum einer Ethikkommission eingeholt werden.

4. Soll die Präimplantationsdiagnostik verboten werden?

Die Befürworter eines Verbots der Präimplantationsdiagnostik verweisen zur Begründung ihres Gesetzentwurfs auf medizinische, gesellschaftspolitische und verfassungsrechtliche Gesichtspunkte. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, daß die medizinischen Chancen, nach einer Präimplantationsdiagnostik ein gesundes Kind zu bekommen, sehr gering sind: Nur 14,9 % der Befruchtungszyklen und 11,5 % der nach einer solchen Diagnostik implantierten Embryonen führten zur Geburt eines Kindes. Außerdem bringe eine Prä-



implantationsdiagnostik beträchtliche Risiken für Mutter und Kind mit sich, wenngleich sogar auf natürlichem Wege zeugungsfähige Elternpaare sich um der diagnostischen Erkenntnis willen nicht selten ebenfalls einer In-vitro-Fertilisation unterzögen, die die betroffenen Frauen einer erheblichen körperlichen und seelischen Belastung aussetzt. Die Zahl der Kinder mit Fehlbildungen sei bei einer künstlichen Befruchtung deutlich erhöht ebenso wie auch die Zahl der Mehrlingsschwangerschaften, bei denen sich dann oft noch die Frage nach einer sogenannten Mehrlingsreduktion stelle. In gesellschaftspolitischer Hinsicht sei zu bedenken, daß die Präimplantationsdiagnostik letztlich nichts anderes bezweckt als die Verhütung erbkranken Nachwuchses und damit die Unterscheidung zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben wieder aufgreift.

Das alles sind Gesichtspunkte, die auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedeutsam erscheinen und geradezu die Verfassungswidrigkeit der Präimplantationsdiagnostik bedingen.

Seitdem durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994²⁸ in das Grundgesetz als Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 der Satz eingefügt worden ist, niemand dürfe wegen seiner Behinderung benachteiligt werden, steht nunmehr eindeutig fest, daß eine wie auch immer formulierte Gesetzgebung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unzulässig ist und sogar verfassungswidrig wäre. Dem hat zwar Frank Czerner, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, der dem Verfassungsrecht aber wohl eher fremd gegenüberzustehen scheint, entgegengehalten²⁹, selbst wenn der Begriff „jeder“ im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch schon den ungeborenen Menschen, nach der Begriffsbestimmung in § 8 Abs. 1 ESchG also den Embryo, einschließe, könne das auf keinen Fall auch für den in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG verwendeten Begriff „niemand“ gelten, eine These, die freilich mehr als absurd erscheint. Frank Czerner bezweifelt jedoch schon, daß der Begriff „jeder“ in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG überhaupt den noch ungeborenen Menschen umfaßt, was in der Tat in der Fachliteratur lange umstritten war und noch im Jahre 2004 sogar von dem Richter des

Bundesverfassungsgerichts Udo di Fabio in Frage gestellt worden ist³⁰. Nachdem indessen das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Februar 2006³¹ zu § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes unmißverständlich festgestellt hat, mit dem in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf Leben werde die biologisch-physische Existenz jedes Menschen vom Zeitpunkt ihres Entstehens an bis zum Eintritt des Todes unabhängig von den Lebensverhältnissen des einzelnen sowie seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit gegen staatliche Eingriffe geschützt, ist damit auch diese Frage endgültig geklärt, und zutreffend bemerkt Christian Starck³² dazu, daß unbeschadet aller früher geäußerten Zweifel nunmehr feststehe, daß auch der Embryo den verfassungskräftigen Schutz der Menschenwürde und seines Rechts auf Leben genießt. Auch der frühere Richter des Bundesverfassungsgerichts Ernst-Wolfgang Böckenförde betont in seiner ausführlichen Stellungnahme zur Präimplantationsdiagnostik in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. März 2011³³ noch einmal, daß schon dem Embryo Menschenwürde zukommt, obgleich ihm die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz eigenartigerweise nicht bekannt zu sein scheint.

5. Soll die Präimplantationsdiagnostik erlaubt werden?

Die Vertreter der Gegenmeinung, die in Fällen, in denen bei einem künstlich erzeugten Embryo eine schwere Erbkrankheit oder eine Chromosomenanomalie zu besorgen ist, eine Präimplantationsdiagnostik, wenn auch nur mit der Einschränkung zulassen wollen, daß das zustimmende Votum einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission vorliegt, berufen sich für ihren Gesetzentwurf vor allem darauf, daß es ja doch einen schwerwiegenden Wertungswiderspruch bedeute, wenn auf der einen Seite eine vor der Implantation des Embryos in den Uterus der Frau vorgenommene Präimplantationsdiagnostik verboten werde, andererseits aber bei Vorliegen der Gefahr einer Erbkrankheit nach § 218a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) eine Abtreibung auf Grund einer medizinischen

Indikation ohne weiteres zulässig und nicht einmal rechtswidrig sei. Diese Argumentation beruht jedoch, worauf ebenfalls Ernst-Wolfgang Böckenförde in seiner Stellungnahme hinweist, auf einer unzutreffenden Interpretation des § 218a Abs. 2 StGB. Werden bei einer Pränataldiagnostik eines auf natürlichem Wege gezeugten Kindes oder nach Implantation eines *in vitro* erzeugten Embryos in den Uterus einer Frau genetische Schäden oder andere Krankheiten entdeckt, so führt das in der praktischen Handhabung relativ leicht zu einem Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2 StGB, ohne daß die weiteren Voraussetzungen dieser Bestimmung, nämlich das Vorliegen einer Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands und der Umstand, daß diese Gefahr nicht auf andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann, wirklich ernst genommen werden. Ein genetischer Defekt oder eine Krankheit allein kann danach jedoch einen Schwangerschaftsabbruch niemals rechtfertigen. Zutreffend verweist deshalb Ernst-Wolfgang Böckenförde darauf, daß die heute verbreitete Praxis einen Mißbrauch des § 218a Abs. 2 StGB darstelle, so daß nur von daher die Präimplantationsdiagnostik als eine „antizipierte Pränataldiagnostik“ erscheint, man aber aus einem solchen faktischen Mißbrauch kein Argument für die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik herleiten könne³⁴.

Wenn darüber hinaus Matthias Herdegen, der schon durch seine Neufassung der Kommentierung zu Artikel 1 Abs. 1 GG in dem von Theodor Maunz und Günter Dürig begründeten Großkommentar zum Grundgesetz Aufsehen erregt und eine nachhaltige Kritik ausgelöst hat³⁵, in seiner Stellungnahme bei der Anhörung zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik am 25. Mai 2011 im Ausschuß für Gesundheit des Deutschen Bundestages die These vertreten hat³⁶, ein Verbot oder eine Beschränkung der Präimplantationsdiagnostik greife in das nach Artikel 6 Abs. 2 GG gewährleistete Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder ein, so übersieht er ganz offensichtlich, daß dieses Recht natürlich nicht zu Eingriffen ermächtigt, die den Tod des Kindes zur Folge haben. Im übrigen

scheint auch er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 14 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes noch nicht zu kennen, so daß er, wie nach seiner Kommentierung zu Artikel 1 Abs. 1 GG nicht anders zu erwarten war, dem Embryo die Menschenwürde ebenso wie das Recht auf Leben und den Schutz des Diskriminierungsverbots des § 3 Abs. 3 GG abspricht³⁷. Im übrigen meint auch er³⁸, daß § 218a Abs. 2 StGB „im Interesse der Folgerichtigkeit und Systemgerechtigkeit“ zur Freigabe der Präimplantationsdiagnostik bei schwerwiegenden Erbkrankheiten zwingt, so daß für ihn ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik sogar mit dem Grundgesetz unvereinbar wäre³⁹. Umgekehrt hält er eine Freigabe der Präimplantationsdiagnostik auf Grund der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. August 1952 geradezu für geboten.

Andere Äußerungen sogenannter Experten bei der Anhörung im Ausschuß für Gesundheit des Deutschen Bundestages, wie etwa die des Universalexperten Richard Schröder⁴⁰ von der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin waren zum Teil so abwegig, daß es nicht verlohnt, sich mit ihnen im einzelnen auseinander zu setzen.

6. Sollen nur Fehl- und Totgeburten vermieden werden?

Was nun den Gesetzentwurf jener Angeordneten anbetrifft, die die Präimplantationsdiagnostik unter Androhung von Strafe verbieten und lediglich in den Fällen zulassen wollen, in denen bei den Eltern oder bei einem Elternteil eine humangenetisch diagnostizierte Disposition vorliegt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Fehl- oder Totgeburten oder zum Tod des Kindes im ersten Lebensjahr führen kann, so unterscheidet sich dieser Gesetzentwurf von dem Entwurf, dessen Ziel es ist, die Präimplantationsdiagnostik in allen Fällen zuzulassen, in denen dem Embryo eine schwere Erbkrankheit oder Chromosomenanomalie droht, dadurch, daß er ganz bewußt keine Verhütung erbkranken Nachwuchses bezweckt und nur verhindern will, daß Kinder ausgetragen werden müssen, die praktisch keine



Überlebenschance haben, sondern die entweder gar nicht lebend geboren werden oder mit deren Tod bereits im ersten Lebensjahr zu rechnen ist.

Bemerkenswert erscheint es auch, daß nach diesem Gesetzentwurf, wie in dem Urteil des Bundesgerichtshofs gefordert, die Vornahme einer Präimplantationsdiagnostik nur mittels Biopsie nicht totipotenter Zellen, mithin also mittels Blastozystenbiopsie, zulässig sein soll. Außerdem soll die Untersuchung nur in einem von der Bundesregierung benannten Zentrum stattfinden, das genetische Untersuchungen durchführen darf, nachdem eine ebenfalls von der Bundesregierung berufene interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission die genetische Untersuchung geprüft und ihr zugestimmt hat. Auch muß vor der Untersuchung eine genetische oder chromosomale Disposition der Eltern oder des in Betracht kommenden Elternteils diagnostiziert sein, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Embryos, Fötus oder Kindes zur Folge haben wird, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Fehl- oder Totgeburt oder zum Tod im ersten Lebensjahr führen kann. Ausdrücklich für diesen Gesetzentwurf hat sich bei der öffentlichen Anhörung im Ausschuß für Gesundheit des Deutschen Bundestages die der Bioethik-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz angehörende Moralthologin und Sozialethikerin Hille Haker ausgesprochen⁴¹, wobei sie darauf hingewiesen hat, daß eine Regelung der Präimplantationsdiagnostik, die nicht mit der Entwicklungs- und Lebensfähigkeit des Kindes begründet wird, sondern mit der Bewertung einer Behinderung bzw. Krankheit, die für ein Kind nicht lebensbedrohlich ist, entweder zur objektiven Bewertung von Lebensqualität führt oder aber zur Delegation der Bewertung des Lebensrechts von Menschen an die Elternpaare, die eine Präimplantationsdiagnostik durchführen lassen wollen.

7. Ist die Präimplantationsdiagnostik mit dem Grundgesetz vereinbar?

Nachdem der Deutsche Bundestag die drei Gesetzentwürfe in seiner 105. Sitzung am 14. April 2011⁴² in erster Lesung beraten und zur federführenden

Beratung an seinen Ausschuß für Gesundheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen hatte, hat dazu am 25. Mai 2011 eine öffentliche Anhörung von Fachleuten stattgefunden, in deren Verfolg der Ausschuß für Gesundheit am 30. Juni 2011 empfohlen hat⁴³, über alle drei Gesetzentwürfe, über jene auf den Drucksachen 17/5451 und 17/5452 mit gewissen textlichen Änderungen, im Plenum des Bundestages Beschluß zu fassen, ohne selbst eine inhaltliche Empfehlung abzugeben. In der 120. Plenarsitzung am 7. Mai 2011⁴⁴ ist dann der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5451 in dritter Lesung mit den von dem Ausschuß für Gesundheit empfohlenen Änderungen mit 326 von 594 abgegebenen Stimmen angenommen worden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2011 beschlossen⁴⁵, wegen des Gesetzes nicht gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen. Zur Zeit liegt es dem Bundespräsidenten zur Verkündung, aber auch zur vorherigen Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit vor.

Bei dieser Sachlage stellt sich nunmehr die Frage, ob das Gesetz zumal im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet den Staat, jedes menschliche Leben zu schützen⁴⁶. Diese Schutzpflicht ist umfassend. In Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet sie dem Staat, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, und das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Seitdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Februar 2006⁴⁷ zu § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes entschieden hat, daß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG mit dem Recht auf Leben und mit der gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 GG damit eng verknüpften Garantie der Menschenwürde die biologisch-physische Existenz jedes Menschen vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zum Eintritt des Todes, unabhängig von den Lebensumständen des Einzelnen und seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit, gegen staatliche Eingriffe schützt, steht, wie Christian Starck in seiner Anmerkung

zu diesem Urteil dargelegt hat⁴⁸, nunmehr unumstößlich fest, daß auch Embryonen von ihrer Entstehung an, und zwar auch *in vitro*, menschliche Wesen und keine Sachen sind. Dabei erscheint es freilich verwunderlich, daß auch mehr als fünf Jahre nach diesem Urteil anscheinend noch kein einziger Abgeordneter des Deutschen Bundestages von dieser grundlegenden Entscheidung Kenntnis genommen zu haben scheint und ein leibhaftiger Arzt wie der stets ein wenig kauzige Dr. Karl Lauterbach sich sogar zu der These verstiegen hat, bei der Ansicht, daß der Embryo schon ein Mensch sei, handele es sich offenbar um eine religiöse Position, die er nicht teile⁴⁹.

Angesichts dieses Urteils fragt es sich aber, worin die Verletzung des Rechts auf Leben und die Mißachtung der Menschenwürde bei der Präimplantationsdiagnostik besteht. Die Antwort darauf findet sich in jenem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 2010⁵⁰, auf das sich die Befürworter einer wenn auch begrenzten Zulassung der Präimplantationsdiagnostik ständig berufen. Tatsächlich nämlich hat der Bundesgerichtshof die Präimplantationsdiagnostik gar nicht in dem Umfang für rechtlich zulässig erachtet, wie ihre Befürworter dies zu meinen scheinen. Immer wieder heißt es in dem Urteil vielmehr, daß eine Präimplantationsdiagnostik nur dann nicht strafbar sei, wenn sie an nur noch pluripotenten Zellen, zumal an dem Trophoblast entnommenen Zellen vorgenommen wird. Indem das jetzt verabschiedete Gesetz diese Einschränkung ignoriert und die Untersuchung auch an totipotenten Zellen zuläßt, verletzt es, sowohl das gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Recht auf Leben als auch die in Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 GG proklamierte Achtung der Menschenwürde; denn die totipotenten Zellen, die sich, wie bereits angemerkt, zu einem eigenständigen Individuum entwickeln können, werden durch die Untersuchung restlos verzweckt und damit zerstört.

Einer Klärung bedarf es ferner, ob Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG durch das Gesetz ebenfalls verletzt ist. Wenn es in dieser Bestimmung heißt, niemand dürfe wegen seiner Behinderung benachteiligt werden, so kann die Untersuchung, ob bei einem Embryo auf Grund einer genetischen Disposition der Eltern oder eines Elternteils eine hohe

Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß er an einer schwerwiegenden Erbkrankheit leiden wird, für sich allein noch nicht als Benachteiligung des Embryos wegen einer Behinderung bewertet werden, auch wenn eine solche Untersuchung, falls sie zu dem Ergebnis führt, daß wahrscheinlich mit einer Erbkrankheit zu rechnen ist, in aller Regel dazu führen wird, daß der Embryo nicht implantiert, sondern verworfen wird. Das Tatbestandsmerkmal der Benachteiligung ist aber darin zu sehen, daß nach der als § 3a Abs. 1 in das Embryonenschutzgesetz eingefügten Bestimmung die Präimplantationsdiagnostik verboten bleibt und nach § 3a Abs. 2 ESchG nur dann nicht rechtswidrig sein soll, wenn ein hohes Risiko dafür festgestellt wird, daß das Kind an einer schwerwiegenden Erbkrankheit leiden wird. Die Benachteiligung eines solchen Embryos besteht somit darin, daß er einer Untersuchung ausgesetzt wird, die dazu führen kann, daß er nicht implantiert, sondern verworfen wird.

Nach alledem verletzt also die Präimplantationsdiagnostik sowohl Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG als auch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG und kann damit vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben. □

Fußnoten

1. 274 US 200 (1927)
2. DH 3722
3. In allen Auflagen jeweils S. 577
4. RGBl. I, 529; Neufassung vom 4. Februar 1936, RGBl. I, 119
5. RGBl. I, 773
6. RGBl. I, 1246
7. Gesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946, KRABl. S. 77, ber. S. 294 = BGBl. III, 404-1
8. Vgl. in diesem Sinne z.B. LG Bielefeld, NJW 1947/48, 105. Formell aufgehoben wurde das Gesetz nebst Durchführungsverordnungen durch Artikel 9 I. Abs. 2 Nrn. 6, 7, 13 und 15 des Familienrechtsänderungsgesetzes



- vom 11. August 1961, BGBl. I, 1221
9. Vgl. Befehl Nr. 6 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vom 8. Januar 1946, Sammelheft 2, S. 26
 10. Vgl. Gesetz Nr. 4 vom 31. November 1945, BayGVBl. 1946, S. 1 = BayBS II, 106 = BGBl. III-453-6a
 11. Vgl. Verordnung vom 16. Mai 1946, HessGVBl. S. 117 = BGBl. III-453-6b
 12. Vgl. Gesetz Nr. 34 vom 24. Juli 1946, WüBaRegBl. S. 207 = BGBl. III-553-6c
 13. Vgl. in diesem Sinne z.B. *Franz Neukamp*, Ist die Unfruchtbarmachung von Menschen immer strafbar?, NJW 1950, S. 773-774, sowie OLG Hamm, NJW 1954, 559
 14. Vgl. *Buck v. Bell*, 274 US 200 (1927); kritisch dazu u.a. *Paul A. Lombardo*, Three Generations, No Imbeciles: New Light on Buck v. Bell, New York University Law Review 60 (1985/86), S. 30-62
 15. Vgl. BT-Drs. 10/4750
 16. Vgl. BT-Drs. 11/143
 17. Vgl. BT-PIProt. 10/219, S. 16992 B - 16998 C
 18. Vgl. BT-PIProt. 11/77, S. 5180 B - 5185 A
 19. Vgl. BT-Drs. 11/1714
 20. Vgl. ZRP 1987, 415
 21. BtG-DiskE, Druckausgabe, Köln 1987
 22. BGBl. I, 2002
 23. Vgl. BtG-DiskE, (o. Fußn. 21), S. 138 zu Abs. 1 Nr. 1
 24. Vgl. BT-Drs. 11/669, Abschnitt II Nr. 21
 25. BGBl. I, 2746
 26. BGHSt 55, 206 = NJW 2010, 2672
 27. BGBl. I, 2529
 28. BGBl. I, 3146
 29. Vgl. *Frank Czerner*, Reform der Reform; Wiedereinführung der embryopathischen Indikation bei Spätabtreibungen?, ZRP 2009, S. 233-236; hier: S. 235
 30. Vgl. *Udo di Fabio* (2004) in: Maunz/Dürig, Grundgesetz (Loseblattwerk) München 158 ff., Rz 24-29 zu Artikel 2 Abs. 2
 31. BVerfGE 115, 118 [139]
 32. Vgl. *Christian Starck*, Anmerkung zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz, JZ 2006, S. 417-419; hier: S. 418
 33. Vgl. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Warum nicht PID?, FAZ Nr. 61 vom 14. März 2011, S. 27
 34. Ibid.; vgl. dazu auch *Hans Reis*, Spätabtreibung oder der Trick mit der embryopathischen Indikation, Medizin & Ideologie Nr. 1/2011, S. 4-11
 35. Vgl. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Würde des Menschen war unantastbar, FAZ Nr. 204 vom 3. September 2003, S. 33 und 35 sowie derselbe, Bleibt die Menschenwürde unantastbar? Blätter für deutsche und internationale Politik 2004, S. 1217-1227
 36. Vgl. *Matthias Herdegen*, Stellungnahme zur Anhörung zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (BT-Drucks. 17/5450-5452) am 25. Mai 2011, BT-Ausschußdrucksache 17(14)0134(1), S. 1
 37. Vgl. *ibid.* S. 2 ff.
 38. Vgl. *ibid.* S. 5 ff.
 39. Vgl. *ibid.* S. 7
 40. Vgl. *Richard Schröder*, Schriftliche Stellungnahme bei der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Gesundheit am 25. Mai 2011, BT-Ausschußdrucksache 17(14)0134(4)
 41. Vgl. *Hille Haker*, Stellungnahme zur Anhörung im Deutschen Bundestag zu den Vorlagen zur gesetzlichen Regelung der Präimplantationsdiagnostik (PID) am 25. Mai 2011, BT-Ausschußdrucksache 17(14)0134(2), S. 4 (nicht paginiert)

ABTREIBUNGSAUSSTIEG JETZT!



Wutbürgerin **Paula** fordert:
Treibt Probleme ab,
keine Babys!



1000 **plus**
HILFE statt Abtreibung.

42. Vgl. BT-PIProt. 17/105, S. 11945 A - 17972 D
43. Vgl. BT-Drs. 17/6400
44. Vgl. BT-PIProt. 17/120, S. 13871 C - 13910 D;
Einzelabstimmung S. 13911 A - 13913 A
45. BR-PIProt. 886, S. 395 A
46. Vgl. BVerfGE 39, 1 [42]; 46, 160 [164]; 49, 24 [53];
53, 30 [57]; 90, 145 [195]; 115, 118 [152]; 121, 317 [356]
47. Vgl. Fußnote 31
48. Vgl. Fußnote 32
49. Vgl. BT-PIProt. 17/120, S. 13900 B
50. Vgl. Fußnote 26

Abkürzungen

BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-PIProt	Bundesrat, Stenografische Berichte (Plenarprotolle)



BT-Drs	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Anlagen zu den stenographischen Berichten Drucksachen)
BtG-DiskE	Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz – BtG), Köln 1987
BT-PIProt	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenografische Berichte (Plenarprotokolle)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DH	Heinrich Denzinger/Peter Hünermann, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HessGVBl.	Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt
JZ	Juristenzeitung
KRABl.	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
US	United States Reports
WüBaRegBl.	Regierungsblatt für Württemberg-Baden
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik



Quelle: LifeNews/katholisches.info
vom 29. Juli 2011

Brustkrebstote durch Abtreibung

(New York/Berlin) Laut Studien eines führenden Brustkrebsforschers starben allein in den USA seit der Legalisierung der Tötung ungeborener Kinder durch das Urteil Roe gegen Wade 1973 mindestens 300.000 Frauen an Brustkrebs als direkter Folge der Abtreibung. Die Wissenschaft bestätigt damit, daß Abtreibung das Brustkrebsrisiko erhöht.

Abtreibung erhöht um 30 Prozent das Brustkrebsrisiko

Professor Joel Brind, Endokrinologe am Baruch College von New York, verfaßte mit anderen Wissenschaftlern 1996 einen Artikel, der im Journal of Epidemiol Community Health veröffentlicht wurde und den Nachweis erbrachte, daß „die Wahrscheinlichkeit an Brustkrebs zu erkranken sich um 30 Prozent erhöht“ bei Frauen, die eine Abtreibung durchführen lassen. Vor kurzem befaßte er sich in derselben Fachzeitschrift mit der Frage, wie viele Frauen dadurch bereits Opfer der Abtreibung wurden.

Brind führt aus, daß die natürliche Wahrscheinlichkeit bei Frauen an Brustkrebs (ohne Berücksichtigung der Abtreibung) zu erkranken bei etwa 10 Prozent liegt. Die Erhöhung des Risikos durch Abtreibung um 30 Prozent führt zu einer Gesamtwahrscheinlichkeit von 13 Prozent. Berechnet auf die Gesamtzahl der in den USA seit dem Urteil Roe gegen Wade durchgeführten Ab-



treibungen, bei einer Sterblichkeitsrate von 30 Prozent bei Brustkrebserkrankung, ergibt dies, daß seit 1973 wegen der Abtreibung mindestens 300.000 Frauen mehr an Brustkrebs starben als normal.

**In den USA mehr als
300.000 mehr Brustkrebstote
durch Abtreibung**

Brind präzisiert, daß in seiner Hochrechnung nur Frauen berücksichtigt wurden, die zum Zeitpunkt der Abtreibung bereits ein Kind lebend zur Welt gebracht hatten. In der Wissenschaft war bereits allgemein bekannt, daß Abtreibung bei Frauen, die noch kein Kind geboren haben, das Brustkrebsrisiko erheblich erhöht und die Zahl der Todesopfer wesentlich höher liegt. Diese Präzisierung verdeutlicht noch die Dramatik der Abtreibungsfolgen für die Frauen, die ihr Kind töten lassen.

Karin Malec, die Vorsitzende der Coalition on Abortion/Breast Cancer, einer Gruppe zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit erklärte, daß die Studien, die einen Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs belegen, in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen haben, seit Brind 1996 seine grundlegende Arbeit zum Thema veröffentlichte. An einer der Studien der letzten anderthalb Jahre arbeitete auch Louise Brinton, die Direktorin des National Cancer Institute mit. Insgesamt belegen mehr als 50 Studien, daß Abtreibung das Krebsrisiko bei Frauen erheblich erhöht und entsprechend viele Frauen als Spätfolge der Abtreibung daran sterben. Die neueren Studien belegen zudem die teils grobe Fehlerhaftigkeit, teils Fahrlässigkeit der rund 20 vorhandenen Studien, die einen solchen Zusammenhang leugnen.

Chirurgen wie Angela Lanfranchi, Clinical Assistant Professor für Chirurgie an der Robert Wood Johnson Medical School in New Jersey, die detailliert den Zusammenhang zwischen Abtreibung und erhöhtem Brustkrebsrisiko aufzeigten, wissen aus eigener Berufserfahrung, wie schädlich Abtreibung für die Gesundheit der

Frau sein kann.

**Experten verschweigen erhöhtes
Erkrankungs- und Todesrisiko
durch Abtreibung, weil „zu politisch“**

2002 sagte Lanfranchi in einem Verfahren gegen die Abtreibungslobby Planned Parenthood in Kalifornien unter Eid aus, private Gespräche mit führenden Experten geführt zu haben, die alle mit ihr übereinstimmten, daß Abtreibung das Brustkrebsrisiko erhöht, sich aber weigerten, dies auch öffentlich zu sagen mit der Begründung, die Frage sei „zu politisch“.

Lanfranchi behandelte als Co-Direktorin des Sanofi-Aventis Breast-Care-Programms am Steeplechase Cancer Center zahlreiche an Brustkrebs erkrankte Frauen. 2010 wurde sie als „Top Doc“ für Chirurgie von New York geehrt.

**Frau, die mit 20 Kind zur Welt bringt,
reduziert Brustkrebsrisiko
um 90 Prozent**

In der Fachzeitschrift *Linacre Quarterly* erklärte Lanfranchi in einem Beitrag warum Abtreibung zu einem erhöhten Brustkrebsrisiko führt und bei 20 Prozent der Erkrankten zum Tod. Die Abtreibung unterbricht die natürlichen physiologischen Veränderungen der Brust, die ab Beginn einer Schwangerschaft erfolgen und die das Brustkrebsrisiko bei Frauen reduzieren. Für eine Frau, die ihre Schwangerschaft im Alter von 20 Jahren zu Ende führt, bringt die Geburt ihres Kinder eine Reduzierung des Risikos in ihrem Leben an Brustkrebs zu erkranken von 90 Prozent mit sich, im Vergleich zu einer Frau, die ihr erstes Kind erst im Alter von 30 Jahren zur Welt bringt.

Das Brustgewebe ist nach der Pubertät und vor einer zu Ende geführter Schwangerschaft unreif und leichter durch Krebs angreifbar. In 75 Prozent der Fällen tritt Brustkrebs auf, wenn sich das Brustgewebe in der Stufe 1, in 25 Prozent, wenn es sich in der Stufe 2 befindet. Sobald eine



Frau schwanger wird, produziert der Embryo als Hormon humanes Choriongonadotropin (hCG). Erst mit zunehmender Schwangerschaft und der schwangerschaftsbedingten Ausschüttung eines weiteren Hormons entwickelt die Frau ab der 32. Schwangerschaftswoche in der Brust jene Zellzusammensetzung (Stufe 4), die gegen Brustkrebs resistent ist und das Brustkrebsrisiko deutlich reduziert.

Schwangerschaft schützt Frauen vor Brustkrebs – Abtreibung verdoppelt das Risiko

Die Abtreibung eines Kindes vor der 32. Schwangerschaftswoche bedeutet, daß die Brust noch aus gefährdetem Gewebe besteht und damit das Brustkrebsrisiko deutlich erhöht oder sogar verdoppelt ist.

Fehlgeburten im ersten Schwangerschaftsdrittel hingegen führen zu keiner Erhöhung des Brustkrebsrisikos, weil etwas mit dem Embryo nicht stimmt und der Körper sich auf natürliche Weise entsprechend verhält und die erwähnte Hormonausschüttung, die zur Veränderung der Brust führt, zu gering bleibt.

Am Ende einer normalen Schwangerschaft besteht das Brustgewebe einer Frau zu 85 Prozent aus krebsresistenten Zellen. Jede weitere ausgetragene Schwangerschaft reduziert das Krebsrisiko statistisch um weitere 10 Prozent.

Lanfranchi und andere Wissenschaftler empfehlen daher Frauen, die eine Abtreibung durchführen haben lassen, dringend, spätestens ab dem 8. Jahr nach der Tötung ihres ungeborenen Kindes mit präventiven Brustkrebskontrollen zu beginnen, um möglichst frühzeitig eine Erkrankung zu erkennen.

Abtreibungslobby unterschlägt und leugnet Risiken und Folgen von Abtreibung

Die Studien und die Reaktionen darauf (wie die Aussagen Lanfranchis im Verfahren gegen die

Abtreibungsorganisation) belegen, daß es eine Lobby gibt, die der Ideologie und des Geschäftes wegen die nötigen Informationen und Aufklärungen unterdrückt. Wie es eine Tabaklobby gab, die lange und mit viel Propagandaaufwand einen Zusammenhang zwischen dem Rauchen und Lungenkrebs leugnete, so gibt es eine Abtreibungslobby, die den Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs, Abtreibung und anderen physischen und vor allem auch psychischen Pathologien (wie Post Abortion Syndrom) zu leugnen versucht.

Post-Abortion: In Deutschland rund 100.000, in Österreich rund 10.000 Todesopfer

Legt man die Studie von Brind auf die Bundesrepublik Deutschland um, berücksichtigt zudem die von ihm ausgeklammerte hohe Risikoinzidenz bei Frauen, die Abtreibungen durchführen ließen, ohne bereits ein Kind zur Welt gebracht zu haben (das sind gut 40 Prozent aller Abtreibungsfälle in der Bundesrepublik Deutschland), bedeutet dies, daß seit der „Legalisierung“ der Abtreibung rund 100.000 Frauen Opfer der Abtreibung wurden und an ihrer abtreibungsbedingten Brustkrebserkrankung starben.

Brustkrebs ist die häufigste Todesursache bei Frauen. Die Sterblichkeitsrate liegt bei rund 30 Prozent (Robert Koch Institut). In der Bundesrepublik Deutschland haben sich die Erkrankungszahlen seit den frühen 70er Jahren verdoppelt. Die Gründe dafür wurden aufgezeigt: 1.) zu allererst vor allem wegen der Abtreibung, die durch die De-facto-Legalisierung ungeahnte Ausmaße annahm, 2.) durch die vermehrte Kinderlosigkeit von Frauen, 3.) durch das hinausgeschobene Alter der Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes.

Gesetzgeber schweigt fahrlässig aus „politischen“ Gründen

Während die Abtreibungslobby und feministischen Verbände in den 70er Jahren mit (meist ge-

fälschten und völlig übertriebenen) Zahlen über angebliche Todesfälle von Frauen bei illegalen Abtreibungen die Legalisierung der Tötung ungeborener Kinder propagierten, werden die um ein Vielfaches höheren Todesfälle von Frauen an den Abtreibungsfolgen verschwiegen. Der Gesetzgeber, der per Gesetz für jedes harmlose Medikament genau Informationen über Risiken und Nebenwirkungen vorschreibt, schweigt fahrlässig aus ideologischen Gründen oder solchen der politischen Opportunität zu den Risiken und Todesfolgen von Abtreibung.



Quelle: gloria.tv/1000plus.de
vom 4. August 2011

[1000 plus.de](http://1000plus.de)

Der neue Mikrozensus 2010 ist da. Deutschland regt sich auf: „In Deutschland wachsen so wenig Kinder und Jugendliche auf, wie in keinem anderen Land Europas“ (faz.de), „Deutschland kinderärmstes Land in Europa“ (welt.de) oder „Deutschland geht der Nachwuchs aus“ (focus.de).

2010 lebten nur noch 13,1 Millionen Kinder in Deutschland, über zwei Millionen weniger als noch vor zehn Jahren. Sie machen damit einen Anteil von 16 Prozent an der Gesamtbevölkerung aus.

„Damit ist Deutschland das kinderärmste Land Europas“ so der Präsident des Statistischen Bundesamts, Roderich Egeler, am Mittwoch bei der Vorstellung der Zahlen in Berlin. Dasselbe statistische Bundesamt hatte im März dieses Jahres auch die Zahl der offiziellen Abtreibungen für das Jahr



Wutbürgerin Marie will Abtreibung durch regenerative Lebensformen ersetzen

ABTREIBUNGS-AUSSTIEG JETZT!

Wutbürger Jonas findet: Schwangere im Stich lassen, ist total doof!





2010 veröffentlicht.

Demnach wurden bei der Behörde 110.400 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet. Addiert man allein die Zahl der gemeldeten Abreibungen in den vergangenen 20 Jahren kommt man auf über 2.500.000 Kinder, die aufgrund einer Abtreibung nicht zur Welt gekommen sind.

Chronischer Kindermangel einerseits und Millionen Abtreibungen andererseits? Was jedem Durchschnittsbürger beim Betrachten dieser beiden Fakten ganz von selbst ins Auge fällt, traut sich indes kein Kommentator von FAZ & Co. auch nur zu erwähnen.

Trotz aller Evidenz: Schon das Nachdenken darüber, ob es vielleicht einen Zusammenhang geben könnte zwischen chronischem Kindermangel einerseits und gigantischen Abtreibungszahlen andererseits, ist tabu.

Nicht für die Mitarbeiter von 1000plus. Seit Jahren zerbrechen sich Leitartikler den Kopf über Kindermangel und demographischen Wandel. Ist es die „schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf“? Sind es „die fehlenden Kinderkrippenplätze“ oder „das Ende der traditionellen Rollenverteilung“?

Offenbar fällt niemandem auf, daß viele der fehlenden Kinder eigentlich da waren, aber nicht zur Welt gekommen sind. Die eigentliche Frage heißt daher nicht „warum bekommen die Leute keine Kinder mehr?“, sondern „warum treiben so viele Schwangere ab?“

Im vergangenen Jahr haben sich 537 Schwangere an die 1000plus-Beratungsstelle in Heidelberg gewandt. In derselben Zeit stand das Onlineberatungsteam von Pro Femina e.V., das proaktiv im Internet rat- und hilfesuchende Schwangere kontaktiert und berät, mit über 804 Frauen im Schwangerschaftskonflikt in schriftlichem Kontakt.

Die Beraterinnen von 1000plus haben also eine sehr konkrete Vorstellung davon, warum Schwangere in Deutschland abtreiben. Der mit Abstand häufigste Grund, den die betroffenen Frauen nennen, heißt „Er will das Kind nicht“.

Neben Beziehungsproblemen, sind der „falsche Zeitpunkt“ und die massive Überlastung vieler Frauen, die insgesamt drei häufigsten Motive für einen „Abtreibungswunsch“. Allein: Keine Frau wünscht sich einen Schwangerschaftskonflikt und keine Frau treibt gerne ab. Was diese Schwangeren sich eigentlich wünschen, sind 2 Problemlösungen und andere, nämlich bessere Umstände.

Umstände, unter denen sie sich freimütig für ihre Babys entscheiden könnten, die sie unter ihren Herzen tragen. Da wundert es wenig, daß sich im vergangenen Jahr 2010 einmal mehr über 70% aller ursprünglich „abtreibungswilligen“ Frauen, die bei 1000plus beraten worden sind und ein konkretes, individuelles und mit der Schwangeren erarbeitetes Hilfsangebot bekommen haben, sich schließlich doch zum Austragen ihrer Babys entschieden haben.

Diese Tatsache beweist: Das Phänomen der massenhaften Abtreibung in Deutschland ist in Wirklichkeit ein Phänomen der massenhaft unterlassenen Hilfeleistung. Ein Bruchteil der Ausgaben für „Abwrackprämie“, „Bankenschutzschirm“ oder „Eurorettungsfonds“ würde ausreichen, um in Deutschland flächendeckend die Beratung und Hilfe zur Verfügung zu stellen, die nötig ist, damit sich viele tausend Frauen im Schwangerschaftskonflikt doch für ihre Babys entscheiden.

Die atemberaubende Geschwindigkeit, mit der die Bundesregierung ihren fundamentalen Positionswechsel in Sachen Kernenergie vollzogen hat, berechtigt möglicherweise zur Hoffnung auf eine ganz andere, viel wesentlichere Kehrtwende: Auf den Abtreibungssaustieg. Vielleicht wachen Bundestag und Regierung mitten im Sommerloch ja auf und erkennen, daß es so nicht weiter gehen kann. Was Schwangere im Konflikt brauchen, sind keine Zwangsberatungsscheine, sondern echte Beratung und konkrete, individuelle Hilfe. Genau das fordern die neuen Wutbürger von 1000plus jetzt auf Plakaten und Aufklebern, die ab sofort zur Bestellung bzw. als Download bereit stehen:

<http://www.1000plus.de/mitmachen/downloads/fotos-poster.html>



„Die Frage aber, ob das wirtschaftliche und das biologische Potential zum Aufbau der Welt oder zu ihrer Zerstörung eingesetzt wird, ob die ungeheuren Möglichkeiten der modernen Menschheit dem Hass, der Habsucht, der Ausbeutung und Unterdrückung, der Zerstörung und Verschwendung dienen oder dem Aufbau einer gerechten Weltordnung, ist letzten Endes keine wirtschaftliche oder biologische Frage, sondern eine geistig-moralische Entscheidung, eine Wahl zwischen Gut und Böse, die nicht von ökonomischen oder biologischen Faktoren determiniert ist.“

aus: Dr. Siegfried Ernst, Dein ist das Reich

B A U E N S I E M I T

Europäische Ärzteaktion e.V.



Postfach Salzburg: 200 * A-5010 Salzburg

Fon: +43 (0)664 - 11 888 20 bzw. +49 (0)163 - 67 32 888

E-Mail: aerzteaktion@aol.com Internet: www.aerzteaktion.eu

Spendenkonto: Sparkasse ULM Konto-Nr. 123 509, BLZ 630 500 00 / IBAN: DE 5663 0500 0000 0012 3509

- Ja! Ich abonniere die Zeitschrift "Medizin und Ideologie" für 16,- € pro Jahr (4 Ausgaben)
- Ja! Ich unterstütze die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION e.V. als ordentliches Mitglied mit einem festen Monatsbetrag. Der Bezug der Zeitschrift ist im Beitrag enthalten. Die Höhe des Beitrages habe ich angekreuzt:
 - 60,- € jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - 40,- € jährlich für Studenten
 - € jährlich freiwillige Unterstützung der Aktivitäten und Ziele
 - € Spendenquittung am Jahresende (ab 100,- €) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig

Meine Adresse	Freiwillige Angaben
Name: _____	Geboren am: _____
Straße, Nr.: _____	Telefon: _____
PLZ, Ort: _____	Religion: _____
E-Mail: _____	Beruf: _____

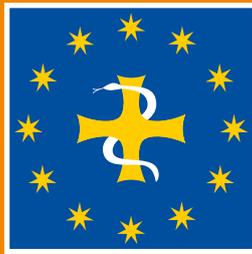
- Um Verwaltungskosten zu sparen, wäre es uns lieb, wenn Sie bei Ihrer Bank einen **Dauerauftrag** (mtl./vierteljährl./halbjährl./jährl.) einrichten, den Sie jederzeit löschen können:

Institut: _____ Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

AN DER KULTUR DES LEBENS

MEDIZIN&IDEOLOGIE 3/11



Europäische Ärzteaktion

Mitglied der

World Federation Of Doctors Who Respect Human Life

Mitglied im

Bundesverband Lebensrecht (BVL)